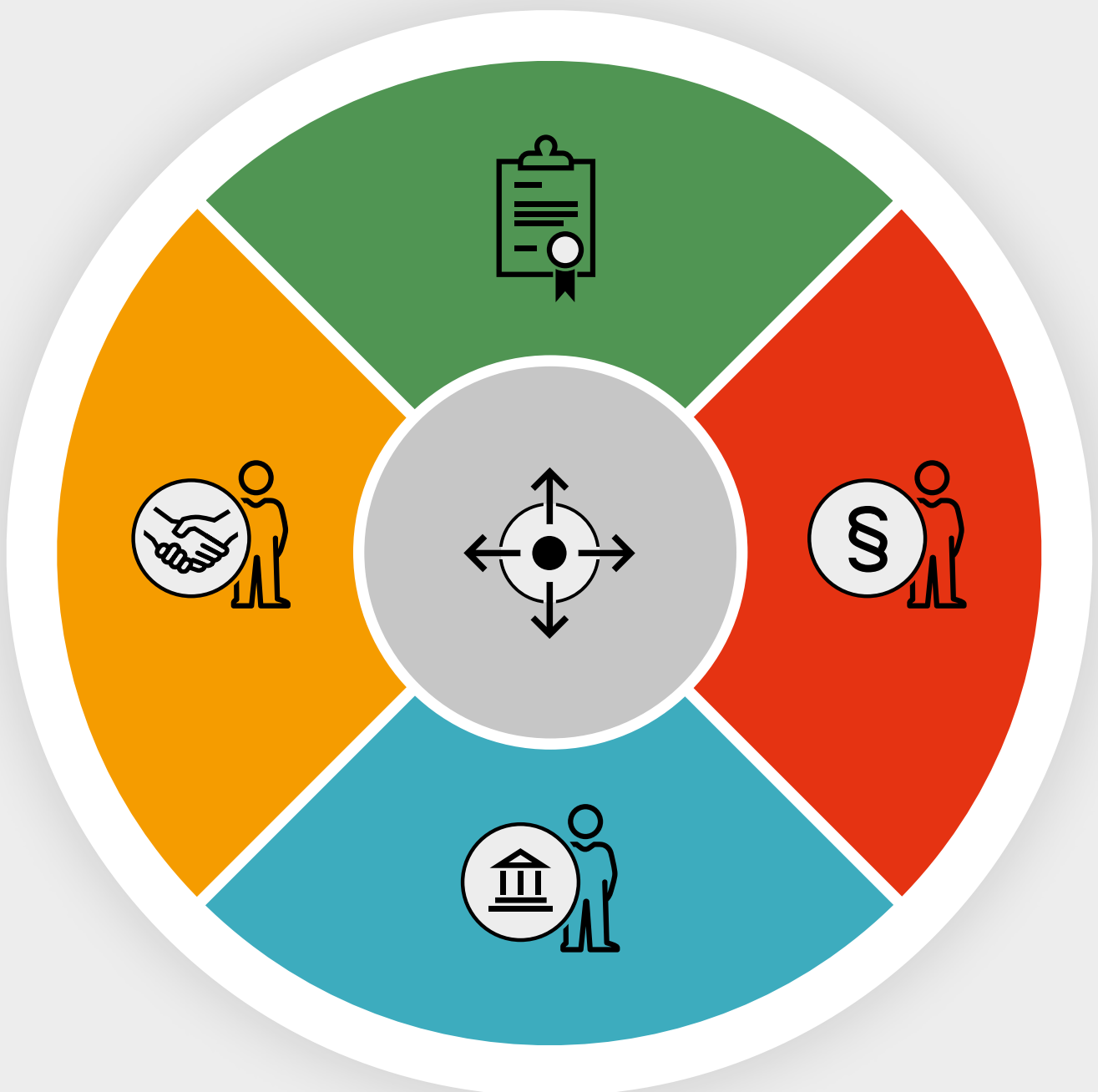


Erwachsenenschutz- Recht



Leicht zu lesen.
Leicht zu verstehen.
Für alle, die es brauchen.

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Diese Broschüre informiert Sie über das Erwachsenenschutzrecht. Bis 1. Juli 2018 war das das Sachwalterrecht. Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurde dieser Name geändert und auch einiges mehr. Das neue Erwachsenenschutzrecht gilt ab 1. Juli 2018. Das Gesetz wurde im Justizministerium vorbereitet. Ich bin dort ein Chef und habe mitgeholfen, das Gesetz vorzubereiten. An dem neuen Gesetz haben auch viele Menschen mitgearbeitet, die einen Sachwalter haben. Sie haben Tipps gegeben, wie das Gesetz verbessert werden kann.

Im Erwachsenenschutzrecht geht es um erwachsene Menschen, die sich wegen einer psychischen Krankheit oder wegen Lernschwierigkeiten nicht mehr selbst um ihre eigenen Sachen kümmern können. Zum Beispiel, weil sie dabei gar nicht oder nicht ausreichend unterstützt werden. Für diese Sachen können sie einen Vertreter oder eine Vertreterin wählen oder bekommen. Jeder Mensch ist anders und hat andere Bedürfnisse. Deshalb soll es für jeden die richtige Lösung geben. Nach dem neuen Recht gibt es vier verschiedene Vertretungsarten.

Das sind:

1. Vorsorgevollmacht,
2. Gewählte Erwachsenenvertretung,
3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung,
4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Gesetze sind oft kompliziert. Wir haben deshalb diese Broschüre in leichter Sprache geschrieben. Darin stehen die wichtigsten Informationen über das Erwachsenenschutzrecht. Mit einer App am Handy, Tablet oder Computer kann man noch mehr Informationen bekommen. Die Broschüre und Adressen, die Ihnen weiterhelfen, finden Sie auch auf dieser Internetseite:

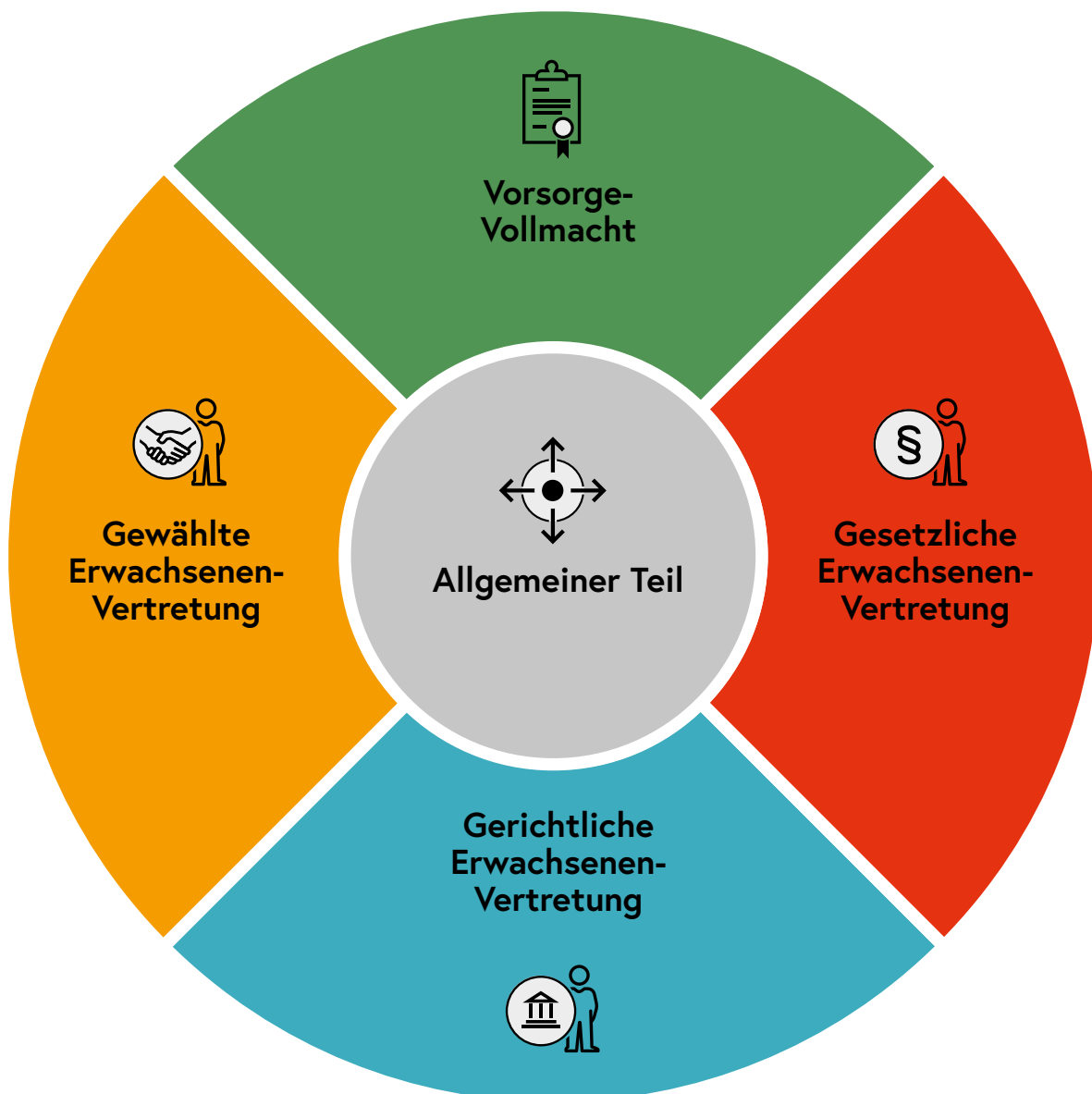
www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz.

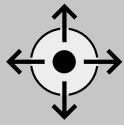
Ich hoffe, auch diese Broschüre hilft Ihnen weiter. Viel Freude beim Lesen.

Georg Kathrein
Sektionschef der Zivilrechtssektion
des Bundesministeriums für Justiz a.D.

So ist diese Broschüre aufgebaut

Das sind die Bereiche dieser Broschüre:





Allgemeiner Teil:

A

- Selbst entscheiden und handeln
- Vertretung nur, wenn sie nötig ist
- Wer kann gültige Verträge und Geschäfte abschließen?
- Wann ist eine gerichtliche Genehmigung nötig?
- Wer darf eine Vertretung übernehmen?
- Wie bestimmt man eine Erwachsenen-Vertretung?
- Wann beginnen die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung?
- Wann enden die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung?
- Was darf die Vertretung tun und was muss sie tun?
- Welche Kosten muss die vertretene Person bezahlen?
- Wer darf über das Geld einer Person entscheiden?
- Wer darf in ganz persönlichen Angelegenheiten entscheiden?
- Wer muss einer Änderung des Wohnortes zustimmen?
- Wer muss bei einer medizinischen Behandlung zustimmen?
- Die Ehe und die Partnerschaft
- Was wird vom Gericht kontrolliert?

Das sind die 4 Arten der Erwachsenen-Vertretung:



Vorsorge-Vollmacht:

- Was ist die Vorsorge-Vollmacht?

1



Die gewählte Erwachsenen-Vertretung:

- Was ist die gewählte Erwachsenen-Vertretung?

2



Die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung:

- Was ist die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung?

3



Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung:

- Was ist die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?
- Die Entschädigung für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung
- Das Erwachsenenschutz-Verfahren
- Die Bestellung der Erwachsenen-Vertretung

4

Wie benützen Sie diese Broschüre?

Die wichtigsten Informationen finden Sie in den Kästen mit diesem Zeichen.
Das Zeichen bedeutet:
Diesen Text können Sie besonders leicht lesen.



In Infoboxen mit diesem Zeichen werden wichtige Wörter erklärt.



Es gibt aber noch viel mehr Informationen über das Erwachsenenschutz-Recht. Sie können alle Informationen mit der capito App auf einem Handy mit Internet lesen.

Sie können mit der capito App selbst wählen, auf welcher Sprachstufe Sie lesen wollen: von ganz leicht verständlich bis zum Original.

Sie können sich mit der capito App auch alles vorlesen lassen.

So laden Sie die capito App auf Ihr Handy:

1. Öffnen Sie den Play Store oder App Store.
2. Geben Sie in das Suchfeld ein: capito.
3. Wählen Sie „capito – Leicht Lesen“.
4. Drücken Sie auf „Installieren“.
5. Öffnen Sie die capito App.
6. Dann zeigt Ihnen die capito App, wie es weitergeht.

Die capito App ist gratis.
Die capito App braucht Zugriff auf Ihre Handy-Kamera.

Sie haben kein Handy?

Dann können Sie alle Informationen auf der Internetseite www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz lesen. Dort finden Sie diese Broschüre auch als barrierefreies PDF.

Inhalt

	Einleitung	10
<hr/>		
A. Allgemeiner Teil		1
A.1	Selbst entscheiden und selbst handeln	2
A.2	Vertretung nur, wenn sie nötig ist	3
	Das Wichtigste über Kapitel A.1 und A.2: Selbstbestimmung und Vertretung ...	4
<hr/>		
A.3	Wer kann gültige Verträge und Geschäfte abschließen?	5
A.4	Wann ist eine gerichtliche Genehmigung nötig?	7
	Das Wichtigste über Kapitel A.3 und A.4: Verträge und Geschäfte	7
<hr/>		
A.5	Wer darf eine Vertretung übernehmen?	8
A.6	Wie bestimmt man eine Erwachsenen-Vertretung?	9
	Das Wichtigste über Kapitel A.5 und A.6: Vertretung	10
<hr/>		
A.7	Wann beginnen die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung?	11
A.8	Wann enden die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung?	12
	Das Wichtigste über Kapitel A.7 und A.8: Der Beginn und das Ende von Erwachsenen-Vertretung und Vorsorge-Vollmacht	13
<hr/>		
A.9	Was darf die Vertretung tun und was muss sie tun?	14
A.10	Welche Kosten muss die vertretene Person bezahlen?	15
A.11	Wer darf über das Geld einer Person entscheiden?	16
	Das Wichtigste über Kapitel A.9 bis A.11: Die Rechte und Pflichten der Erwachsenen-Vertretung	18
<hr/>		
A.12	Wer darf in ganz persönlichen Angelegenheiten entscheiden?	19
A.13	Wer muss einer Änderung des Wohnortes zustimmen?	21
	Das Wichtigste über Kapitel A.12 und A.13: Persönliche Angelegenheiten und Änderung des Wohnorts	22
<hr/>		
A.14	Wer muss bei einer medizinischen Behandlung zustimmen?	23
	Das Wichtigste über Kapitel A.14: Medizinische Behandlung	26
<hr/>		
A.15	Die Ehe und die Partnerschaft	27

●	Das Wichtigste über Kapitel A.15: Die Ehe und die Partnerschaft	29
A.16	Was wird vom Gericht kontrolliert?	30
A.17	Der Genehmigungs-Vorbehalt	32
●	Das Wichtigste über Kapitel A.16 und A.17: Die Kontrolle vom Gericht und der Genehmigungs-Vorbehalt	33
1. Vorsorge-Vollmacht		35
●	Das Wichtigste über die Vorsorge-Vollmacht	37
2. Gewählte Erwachsenen-Vertretung		39
●	Das Wichtigste über gewählte Erwachsenen-Vertretung	42
3. Gesetzliche Erwachsenen-Vertretung		43
●	Das Wichtigste über die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung	46
4. Gerichtliche Erwachsenen-Vertretung		47
●	Das Wichtigste über die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung	50
4.1	Die Entschädigung für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung	51
●	Das Wichtigste über die Entschädigung bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung	53
4.2	Das Erwachsenenschutz-Verfahren	54
	4.2.1 Rechte bei einem Verfahren für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung ...	54
●	Das Wichtigste über die Rechte bei einem Verfahren für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung	56
	4.2.2 Einleitung des Erwachsenenschutz-Verfahrens	57
●	Das Wichtigste über die Einleitung eines Erwachsenenschutz-Verfahrens	60
	4.2.3 Einstellung des Erwachsenenschutz-Verfahrens	62
●	Das Wichtigste, wenn keine Erwachsenen-Vertretung nötig ist	62
	4.2.4 Bestellung der Erwachsenen-Vertretung	63
●	Das Wichtigste zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung ...	66



● Einleitung

Das Erwachsenenschutz-Recht regelt die Vertretung von Menschen bei wichtigen Entscheidungen.

Das neue Erwachsenenschutz-Recht gilt ab 1. Juli 2018.

Das Sachwalterschafts-Recht gilt ab 1. Juli 2018 nicht mehr.

Viele Menschen mit Lernschwierigkeiten haben beim neuen Erwachsenenschutz-Recht mitgearbeitet.

Es gibt 4 Arten von Erwachsenen-Vertretung.

Diese 4 Arten sind sehr verschieden.

Dadurch soll es für jeden Menschen eine passende Lösung geben.

In dieser Broschüre werden alle 4 Arten von Erwachsenen-Vertretung genau beschrieben.

Außerdem gibt es viele allgemeine Bestimmungen.

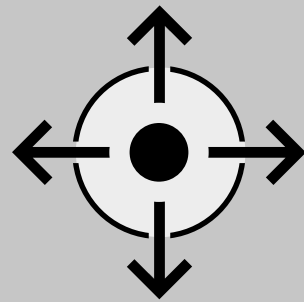
Diese gelten für alle 4 Arten der Erwachsenen-Vertretung.

Die allgemeinen Bestimmungen werden im Allgemeinen Teil beschrieben.

Das Erwachsenenschutz-Recht wird im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Die Abkürzung ist ABGB.

A



A. Allgemeiner Teil

Lernschwierigkeiten



Früher hat man zu Menschen mit Lernschwierigkeiten „geistig Behinderte“ gesagt. Aber die vertretenen Menschen wollten diesen Begriff nicht, weil er negativ klingt. Viele vertretene Menschen können viel lernen und viel erreichen, wenn sie die richtige Unterstützung bekommen. „Geistig behindert“ klingt aber so, als ob das nicht möglich wäre. Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen haben sich deshalb auf „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ geeinigt.

A.1

Selbst entscheiden und selbst handeln

Das Erwachsenenschutz-Recht geht von folgender Annahme aus:

Alle erwachsenen Menschen sollen, so es geht, eigene Entscheidungen treffen können. Dafür müssen sie **handlungsfähig** und **entscheidungsfähig** sein.

Menschen mit einer psychischen Krankheit oder Lernschwierigkeiten sind manchmal nicht völlig alleine entscheidungsfähig. Aber auch diese Menschen sollen ihre Angelegenheiten so gut wie möglich selbstständig erledigen können.

Aber es kann sein, dass sie manche Angelegenheiten nicht ohne Gefahr für sich selbst alleine regeln können. Zum Beispiel bei Abschluss eines Vertrages. Dann sollen vor allem die Familie, andere nahestehende Personen oder Beratungs-Stellen die nötige Entscheidungs-Hilfe geben können. Weitere Möglichkeiten sind zum Beispiel Gruppen von Gleichgestellten, das betreute Konto oder der Vorsorgedialog.

Alle diese Möglichkeiten können helfen, dass die Menschen keine Erwachsenen-Vertretung brauchen.

(§ 239 Abs. 1, 2 ABGB)

A.2 Vertretung nur, wenn sie nötig ist

Personen bekommen nur dann eine Vertreterin oder einen Vertreter,

- wenn sie das selbst so wollen
- oder wenn es unbedingt nötig ist, damit sie keinen Nachteil haben.

Es gibt mehrere Möglichkeiten einer Vertretung:

1. Vorsorge-Vollmacht
2. Gewählte Erwachsenen-Vertretung
3. Gesetzliche Erwachsenen-Vertretung
4. Gerichtliche Erwachsenen-Vertretung.
Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung hat bisher **Sachwaltschaft** geheißen.

Es darf keine gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenen-Vertretung eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person

- bei wichtigen Angelegenheiten ausreichend unterstützt wird
- oder selbst durch eine Vorsorge-Vollmacht für Unterstützung gesorgt hat.

(§ 240 Abs. 1, 2 ABGB)

Vorsorge-bevollmächtigte Personen oder Vertretungen müssen sich darum kümmern, dass die vertretene Person ihr Leben so weit wie möglich nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.

(§ 241 Abs. 1 ABGB)

Erwachsenen- Vertretung



Die Bezeichnung Erwachsenen-Vertreterin oder Erwachsenen-Vertreter soll aussagen, dass erwachsene Menschen in bestimmten Angelegenheiten vertreten werden. Wenn Vertreterinnen oder Vertreter gewählt oder bestellt werden, dann ist es ihre Aufgabe, zu vertreten.

Erwachsenen-Vertretung bedeutet Stellvertretung. Für Unterstützung und Entscheidungs-Hilfe ohne Stellvertretung gibt es andere Möglichkeiten. Vor allem Familie, andere nahestehende Personen oder Beratungs-Stellen.



● Das Wichtigste über Kapitel A.1 und A.2: Selbstbestimmung und Vertretung

Diese 3 Punkte sind für alle Menschen
beim Erwachsenenschutz besonders wichtig:

1. Die Menschen sollen so selbstständig
wie möglich handeln.
2. Die Menschen sollen so selbstbestimmt
wie möglich entscheiden.
3. Die Menschen sollen auch dann selbst entscheiden, wenn sie da-
bei Hilfe brauchen.
Sie sollen dann eine Entscheidungs-Hilfe bekommen.

Das heißt: Die Menschen sollen nur dann
eine Vertretung bekommen,
wenn sie **auch mit Hilfe**
nicht selbst entscheiden können.
Oder wenn diese Hilfe nicht zur Verfügung steht.

Aber die Wünsche der Menschen
sind immer das Wichtigste.

Die Vertretung muss sich bemühen,
diese Wünsche und Ideen herauszufinden.

A.3

Wer kann gültige Verträge und Geschäfte abschließen?

Wenn Menschen ein gültiges Geschäft abschließen wollen, dann müssen sie geschäftsfähig sein. Damit man geschäftsfähig ist, muss man entscheidungsfähig sein.

Wenn eine Person

- **volljährig** und **entscheidungsfähig** ist
- und das Gericht keinen **Genehmigungsvorbehalt** ausgesprochen hat,

ist die Person geschäftsfähig und kann gültige Verträge abschließen.

Wenn die Person

- volljährig und **nicht** entscheidungsfähig ist
- und keine Vertreterin oder Vertreter hat,

ist ein Vertrag ungültig.

Der Vertrag kann von der Person selbst oder der anderen Person, die den Vertrag gemacht hat, vor Gericht angefochten werden. Wenn die vertretene Person einen Vertrag vor Gericht anfechten will, muss sie behaupten und beweisen, dass sie nicht entscheidungsfähig war.

Wenn eine Person

- volljährig und nicht entscheidungsfähig ist
- und eine Vertreterin oder einen Vertreter hat,

ist der Vertrag zunächst ungültig.

Der Vertrag wird erst gültig, wenn die Vertreterin oder der Vertreter zustimmt. Bei wichtigen Dingen muss das Gericht zustimmen.

Ausnahme: Bei Alltagsgeschäften ist der Vertrag schon dann gültig, wenn die Person den Kaufpreis gezahlt hat.

Ein Alltagsgeschäft ist ein Geschäft, das die Lebensverhältnisse der Person nicht übersteigt. Zum Beispiel der Kauf von Kleidung oder Lebensmitteln oder Kinobesuche. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn das Gericht bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung keinen Genehmigungs-Vorbehalt ausgesprochen hat.

(§ 242 Abs. 1, 2, 3 ABGB)

Geschäftsfähigkeit



Geschäftsfähigkeit ist ein Teil der Handlungsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit ist ganz allgemein das Recht, Verträge abzuschließen. Also zum Beispiel eine Jahreskarte für die U-Bahn kaufen, Miete zahlen oder Kleidung kaufen. Als Voraussetzung muss die Person entscheidungsfähig sein. Das heißt, die Person versteht, was sie macht und was dann passieren kann. Bei Volljährigen wird Geschäftsfähigkeit vermutet. Es kann aber sein, dass eine Person nicht die nötige Entscheidungsfähigkeit für eine Geschäftsfähigkeit hat. Dann gilt das Geschäft nur unter bestimmten Bedingungen.

Abschließen von Verträgen mit Vorsorge-Vollmacht und Erwachsenen-Vertretung



Bei der Sachwalterschaft konnten Personen keine Verträge abschließen, wenn sie eine Sachwalterin oder einen Sachwalter hatten. Nach dem neuen Erwachsenenschutz-Recht ist das nicht mehr automatisch so.

Wenn eine Person einen Vorsorge-Bevollmächtigten oder einen Erwachsenen-Vertreter oder eine Erwachsenen-Vertreterin hat, geht nicht automatisch die **Geschäftsfähigkeit** verloren. Voraussetzung ist, dass die Person entscheidungsfähig ist. Es wird von Geschäft zu Geschäft angeschaut, ob die Person entscheidungsfähig ist. Das heißt, die Person versteht, was sie macht und was dann passieren kann. Solange die Person entscheidungsfähig ist, kann sie auch weiter Verträge abschließen. Eine genaue Erklärung der Geschäftsfähigkeit finden Sie auf Seite 7.

Alltagsgeschäfte, das sind Geschäfte, die die Lebensverhältnisse der Person nicht übersteigen, sind immer gültig, wenn die Person die Vertragspflichten erfüllt. Das ist zum Beispiel, wenn sie den Kaufpreis gezahlt hat. Alltagsgeschäfte sind sogar dann gültig, wenn die Person nicht entscheidungsfähig ist.

Eine **Ausnahme** gibt es für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung: Dort kann die Person nur dann weiter Verträge abschließen, wenn das Gericht keinen Genehmigungs-Vorbehalt beschlossen hat. Genehmigungs-Vorbehalt bedeutet: Die Person kann nur dann Verträge abschließen, wenn die Erwachsenen-Vertretung zustimmt. Sonst gilt der Vertrag nicht mehr. Mehr dazu finden Sie im Kapitel **A.17**.

A.4

Wann ist eine gerichtliche Genehmigung nötig?

In ganz wichtigen Angelegenheiten ist auch die Genehmigung des Gerichts notwendig. Zum Beispiel:

- Wenn die Person den Wohnort dauerhaft ändert und nicht entscheidungsfähig ist. Beim Vorsorge-Bevollmächtigten gilt das nur, wenn der Wohnort ins Ausland verlegt wird.
- Wenn etwas ganz Teures verkauft werden soll, zum Beispiel ein Grundstück oder ein Haus der vertretenen Person. Das Gesetz nennt das Angelegenheiten des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs.
- Wenn sich die nicht entscheidungsfähige Person und die Vertretung nicht über medizinische Behandlungen einig sind.
- Bei bestimmten medizinischen Eingriffen: zum Beispiel, wenn die dauerhafte Fortpflanzungs-Fähigkeit verloren geht oder bei medizinischer Forschung.



● Das Wichtigste über Kapitel A.3 und A.4: Verträge und Geschäfte

Jeder erwachsene Mensch darf einen Vertrag machen.

Zum Beispiel etwas einkaufen oder verkaufen.

Das darf man auch dann, wenn man eine Vertretung hat.

Aber man muss verstehen, was man einkauft.

Und man muss es sich auch leisten können.

Es kann sein, dass ein Mensch einen bestimmten Vertrag nicht versteht.

Dann kann es sein, dass dieser Vertrag nicht gilt.

Das ist gut, wenn der Vertrag ein Schaden für den Menschen ist.

Das ist aber schlecht, wenn der Vertrag gut und wichtig für den Menschen ist.

Deshalb gibt es die Vertretung für erwachsene Menschen.

Die Vertretung kann schlechte Geschäfte verhindern und gute Geschäfte gültig machen.

In manchen Fällen muss das Gericht entscheiden.

A.5 Wer darf eine Vertretung übernehmen?

Es **darf nicht jede Person** für die Vorsorge-Vollmacht oder Erwachsenen-Vertretung eingesetzt werden. Folgende Personen dürfen nicht eingesetzt werden:

- schutzberechtigte Personen.
Das sind in diesem Fall
 - Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, oder
 - Personen, die eine Vertretung haben oder brauchen werden, weil das unbedingt notwendig ist.
- Personen, die die Vertretung wahrscheinlich nicht so machen, dass es für die vertretene Person gut ist. Zum Beispiel, weil sie eine Straftat begangen haben.
- Personen, die ein nahes Verhältnis zu der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen haben, in der die vertretene Person wohnt oder betreut wird.

Eine Person darf **nicht so viele Personen vertreten, wie sie will**. Sie darf nur höchstens 15 Personen vertreten.

Eine Person darf nur so viele Vorsorge-Vollmachten oder Erwachsenen-Vertretungen übernehmen, wie sie sorgfältig schaffen kann. Vor allem muss sie mit den vertretenen Personen ausreichend persönlichen Kontakt aufnehmen können.

Eine Person kann auch mehrere Vertreterinnen oder Vertreter haben.

Bei einer Vorsorge-Vollmacht dürfen mehrere Vertretungspersonen auch die gleichen Angelegenheiten erledigen.

Bei gesetzlichen Erwachsenen-Vertretungen, gewählten Erwachsenen-Vertretungen und gerichtlichen Erwachsenen-Vertretungen darf für jeden Bereich **nur eine** Vertreterin oder ein Vertreter eingesetzt werden.

Alle Vertretungsformen werden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen.

(§ 243 Abs. 1, 2, 3 ABGB)

A.6 Wie bestimmt man eine Erwachsenen-Vertretung?

Eine Person kann im Vorhinein bestimmen, ob eine bestimmte andere Person später ihre Vertretung sein darf oder nicht.

Das wird schriftlich gemacht und heißt **Erwachsenen-Vertreter-Verfügung**. Früher hat das Sachwalter-Verfügung geheißen.

Zu dem Zeitpunkt, wenn die Verfügung gemacht wird, muss die Person verstehen können, was eine Vertretung bedeutet. Sie muss die wichtigsten Punkte der Erwachsenen-Vertreter-Verfügung verstehen.

Vor allem muss die Person verstehen, dass sie sich eine bestimmte andere Person als Vertretung wünschen darf. Sie muss auch verstehen, dass sie bestimmte Personen nennen darf, die sie **auf keinen Fall als Vertretung** haben will.

Die Verfügung muss im ÖZVV eingetragen werden. Man kann eine Erwachsenen-Vertreter-Verfügung **jederzeit rückgängig** machen. Für den Widerruf reicht es, dass die Person zeigt, dass die Erwachsenen-Vertreter-Verfügung nicht mehr gelten soll. Auch das muss eine Notarin oder ein Notar, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder ein Erwachsenenschutz-Verein im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eintragen. Die Person selber oder eine nahestehende Person muss diese Eintragung verlangen.

(§ 244 Abs. 3 ABGB)

Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis



Vorsorge-Vollmacht, Erwachsenen-Vertreter-Verfügung, gewählte Erwachsenen-Vertretung, gesetzliche Erwachsenen-Vertretung und gerichtliche Erwachsenen-Vertretung müssen in eine Liste eingetragen werden. Diese Liste heißt **Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis**.

Die Abkürzung ist ÖZVV.

Das Eintragen von neuen Vorsorge-Vollmachten, gewählten Erwachsenen-Vertretungen und gesetzlichen Erwachsenen-Vertretungen übernehmen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare oder Erwachsenenschutz-Vereine, bei denen diese Vertretung errichtet wird. Die gerichtliche Vertretung lässt das Gericht eintragen.

In das ÖZVV dürfen also nur Gerichte und bestimmte Behörden hineinschauen.



● Das Wichtigste über Kapitel A.5 und A.6: Vertretung

Eine Person kann mehrere Vertreterinnen und Vertreter gleichzeitig haben.

Jeder Mensch kann selbst bestimmen, wen er als Vertreterin oder Vertreter haben möchte. Man muss aber verstehen, was eine Vertretung ist.

Man kann die Vertreterin oder den Vertreter auch für später bestimmen. Dann macht diese Person die Vertretung, wenn man selbst nicht mehr für sich entscheiden kann.

Zum Beispiel, weil man krank geworden ist oder ganz viel vergisst.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter darf nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig vertreten.

A.7

Wann beginnen die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung?

Eine **Vorsorge-Vollmacht** gilt erst, wenn im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen wird, dass der Vorsorgefall eingetreten ist. Ab dem Moment gilt die Vorsorge-Vollmacht und die Vertreterin oder der Vertreter kann für die Person handeln. Mehr Informationen über die Vorsorge-Vollmacht finden Sie im Kapitel 1.

Eine **gewählte oder eine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung** einer Person gilt erst, wenn sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen ist.

Damit eine **gerichtliche Vertretung** handeln kann, muss ein Gericht einen entsprechenden Beschluss fassen. Nach dem Beschluss gibt es eine Frist, in der man Einspruch gegen diesen Beschluss erheben kann. Erst nach dieser Frist gilt die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung.

Solange eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Erwachsenen-Vertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen ist, gilt sie. Auch wenn die vertretene Person für den Bereich der Vertretung selbst handlungsfähig ist oder wieder handlungsfähig wird.

(§ 245 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)

A.8

Wann enden die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung?

Die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung enden in folgenden Fällen:

- mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretung
- wenn ein Gericht das Ende der Vertretung beschließt

Zusätzlich:

- **Bei einer Vorsorge-Vollmacht:** Wenn der Wegfall des Vorsorgefalls, der Widerruf oder die Kündigung der Vorsorge-Vollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen wird.
- **Bei einer gewählten Erwachsenen-Vertretung:** Wenn die vertretene Person die gewählte Erwachsenen-Vertretung widerruft oder kündigt und der Widerruf oder die Kündigung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen wird.
- **Bei einer gesetzlichen Erwachsenen-Vertretung:** Wenn die Erwachsenen-Vertretung nicht vorher wieder neu eingetragen wird, endet sie nach 3 Jahren automatisch. Wenn die vertretene Person widerspricht und der Widerspruch gegen die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung

im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen wird. Die Eintragungsstelle fragt die vertretene Person in so einem Fall, ob das ihrem Wunsch entspricht.

- **Bei einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung:** spätestens 3 Jahre, nachdem ein Gericht die Vertretung beschlossen hat. In der Entscheidung des Gerichtes muss stehen, wann die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung endet. Danach kann es ein neues Verfahren geben und einen neuen Beschluss des Gerichtes. Durch diesen Beschluss kann die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung weitergehen.

(§ 246 Abs. 1, 2, 3 ABGB)

Für den **Widerruf** der Vorsorge-Vollmacht oder gewählten Erwachsenen-Vertretung und den **Widerspruch** zur gesetzlichen Erwachsenen-Vertretung muss die vertretene Person nur sagen, dass sie nicht mehr vertreten werden will. Damit der Widerruf oder Widerspruch gilt, muss er im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. Auch eine Änderung der Vertretung gilt erst, wenn sie im ÖZVV steht oder das Gericht eine Entscheidung fällt.



● **Das Wichtigste über Kapitel A.7 und A.8:
Der Beginn und das Ende von Erwachsenen-Vertretung und
Vorsorge-Vollmacht**

Eine Vorsorge-Vollmacht gilt erst dann,
wenn die Person selber
keine guten Entscheidungen mehr treffen kann
und das in einer Liste vom Staat eingetragen ist.

Eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenen-Vertretung
gilt nur dann, wenn sie in einer Liste vom Staat eingetragen ist.
Diese Liste heißt

Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis.

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung gilt nur dann,
wenn das Gericht eine schriftliche Entscheidung fällt.

Man kann auch sagen,
dass man keine Vertretung mehr haben will.

Man kann auch sagen,
dass man eine andere Person
als Vertreterin oder Vertreter haben will.

Wenn das in die Liste vom Staat eingetragen wird, endet die
Vertretung.

Die Vorsorge-Vollmacht und die Erwachsenen-Vertretung
enden außerdem in folgenden Fällen:

- mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretung
- wenn ein Gericht das Ende der Vertretung beschließt
- wenn die Vertretung aus der Liste vom Staat ausgetragen wird
- bei der gesetzlichen und gerichtlichen Vertretung nach 3 Jahren

A.9 Was darf die Vertretung tun und was muss sie tun?

Die Erwachsenen-Vertreterin oder der Erwachsenen-Vertreter soll sich mit der vertretenen Person persönlich treffen. Es muss mindestens so viel Kontakt geben, wie für die Angelegenheit der vertretenen Person notwendig ist.

Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht nur für rechtliche oder finanzielle Angelegenheiten zuständig ist, soll es mindestens einmal im Monat ein Treffen geben.

(§ 247 ABGB)

Die Erwachsenen-Vertreterinnen und Erwachsenen-Vertreter oder Vorsorge-Bevollmächtigten dürfen **nur** mit dem PflEGschaftsgericht über die Angelegenheiten der vertretenen Person sprechen. Sie dürfen mit sonst niemandem darüber reden, was sie bei ihrer Tätigkeit hören und erfahren. Aber sie müssen der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten, Eltern und Kindern der vertretenen Person folgende Fragen beantworten:

- Wie geht es der vertretenen Person geistig und körperlich?
- Wo wohnt die vertretene Person?
- Für welche Angelegenheiten ist die Vertretungsperson zuständig?

Ausnahme: Die Erwachsenen-Vertreterinnen und Erwachsenen-Vertreter oder Vorsorge-Bevollmächtigten dürfen diese Auskünfte nicht geben, wenn die vertretene Person das nicht will oder wenn es nicht gut für sie wäre.

Die Erwachsenen-Vertreterinnen und Erwachsenen-Vertreter oder Vorsorge-Bevollmächtigten haben in folgenden Fällen **keine Verschwiegenheitspflicht**:

- Wenn die vertretene Person sagt, dass die Vertretung über ihre Angelegenheiten sprechen darf. Das gilt aber nur, wenn die betroffene Person diese Entscheidung bewusst treffen kann und weiß, was das bedeutet.
- Wenn die vertretene Person bestimmte Informationen weitergeben muss. Das können zum Beispiel Informationen über das Einkommen für das Finanzamt sein.
- Wenn es für die vertretene Person gut und wichtig ist, dass die Erwachsenen-Vertretung bestimmte Informationen weitergibt. Das kann zum Beispiel sein, wenn ein Antrag auf Pflegegeld gestellt werden soll.

(§ 248 Abs. 1, 2, 3 ABGB)

Wenn die Erwachsenen-Vertretung oder die vorsorge-bevollmächtigte Person einen Schaden für die vertretene Person verursacht, haftet sie oder er dafür. Die Vertretungsperson muss den entstandenen Schaden ersetzen.

A.10 Welche Kosten muss die vertretene Person bezahlen?

Bei der **gewählten und gesetzlichen Erwachsenen-Vertretung** muss die vertretene Person folgende Kosten bezahlen:

- Barzahlungen, die die Vertreterin oder der Vertreter für die vertretene Person leistet. Zum Beispiel für notwendige Einkäufe.
- Alle Kosten, die die Erwachsenen-Vertretung durch ihre Tätigkeiten hat.
- Kosten für eine Haftpflichtversicherung. Diese ist notwendig, falls die Vertretung einen Schaden für die vertretene Person verursacht und zahlen muss.

Die vertretene Person bezahlt diese Kosten nur, wenn sie nach der Zahlung noch genug Geld für ihre Lebensbedürfnisse hat. Zum Beispiel für Miete, Kleidung oder auch Teilnahme am Leben in der Gesellschaft, wie Konzert- oder Kinobesuche.

Bei einer **Vorsorge-Vollmacht** müssen sich die Vertretungsperson und die vertretene Person selbst ausmachen, welche Kosten bezahlt werden. Aber die vertretene Person muss auch in diesem Fall die Kosten für notwendige und nützliche Einkäufe bezahlen.

(§ 249 Abs. 1, 2 ABGB)

Die **gerichtliche Erwachsenen-Vertretung** kann zusätzlich für ihre Vertretungsarbeit einen Anteil von den Einkünften und dem Vermögen der vertretenen Person bekommen. Im Kapitel 4.1 wird beschrieben, wie dieser Anteil geregelt ist.

(§ 276 Abs. 4 ABGB)

A.11 Wer darf über das Geld einer Person entscheiden?

Erwachsenen-Vertreterinnen oder Erwachsenen-Vertreter, die für die Vermögenssorge einer Person zuständig sind, müssen das Einkommen und das Vermögen der vertretenen Person verwalten. Sie müssen mit dem vorhandenen Geld die angemessenen Bedürfnisse der vertretenen Person befriedigen. Was das ist, hängt von der vertretenen Person ab. Wenn sie sich zum Beispiel sehr für Kultur interessiert, muss sie das Geld dafür ausgeben dürfen.

Die Erwachsenen-Vertretung muss auch dafür sorgen, dass die vertretene Person Geld hat, wenn sie zum Beispiel etwas kaufen will. Die Vertretung darf dieses Geld nur dann nicht zur Verfügung stellen, wenn die vertretene Person durch einen Kauf Schaden erleiden würde.

Wenn das aber nicht der Fall ist, muss die Vertretung der vertretenen Person das Geld geben oder den Zugang zu einem Konto möglich machen. Sie darf nicht sagen, dass alles Geld gespart werden muss.

Die Erwachsenen-Vertretung muss besondere Vorschriften beachten,

- wenn sie Geld für eine vertretene Person anlegen oder auf Konten für sie einzahlen will,
- wenn sie Gegenstände oder Grundstücke oder Wohnungen der vertretenen Person verkaufen will
- und wenn sie Zahlungen für die vertretene Person annehmen soll.

Grundsätzlich dürfen Dinge der vertretenen Person nur verkauft werden, wenn es gut für sie ist.

Wenn eine Person entscheidungsfähig ist, bestimmt sie selbst über die Geldangelegenheiten.

Wenn die Person nicht entscheidungsfähig ist und vertreten wird, genügt die Zustimmung der Vertretungsperson.

Alltagsgeschäfte sind immer gültig, wenn die Person den Kaufpreis bezahlt.

Eine Ausnahme gibt es nur bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung, wenn das Gericht einen Genehmigungs-Vorbehalt ausspricht. Mehr dazu finden Sie im Kapitel A.3 in dieser Broschüre.

Wenn die Person nicht entscheidungsfähig ist und es um außerordentliche Geldangelegenheiten geht, dann müssen die Vertretungsperson und ein Gericht zustimmen. Zum Beispiel, wenn das Haus einer vertretenen Person verkauft werden soll.

Wenn eine Vorsorge-Bevollmächtigte oder ein die Geldangelegenheiten einer vertretenen Person erledigt, gelten die Bestimmungen, die in der Vorsorge-Vollmacht stehen.

**(§ 258 Abs. 1, 2, 3, 4, 5; § 167;
§§ 215-221 ABGB)**



Vermögenssorge

Vorsorge-Bevollmächtigte oder Erwachsenen-Vertreterinnen und Erwachsenen-Vertreter, die für die Vermögenssorge einer Person zuständig sind, müssen deren finanzielle Interessen schützen.

Die Aufgaben in dem Bereich sind zum Beispiel:

- Sie regeln die Einnahmen und Ausgaben des täglichen Lebens.
Zum Beispiel Einkäufe oder Bezahlung der Miete.
- Die zuständigen Vertreterinnen oder Vertreter kontrollieren auch, ob die Einnahmen ankommen, auf die die vertretene Person ein Recht hat.
Zum Beispiel Einnahmen aus Mietverträgen.
- Die zuständigen Vertreterinnen oder Vertreter müssen verhindern, dass die vertretene Person ungerechtfertigte Forderungen bezahlt.
- Wenn ein Vermögen vorhanden ist, muss die zuständige Vertretung dieses Vermögen verwalten.

● Das Wichtigste über Kapitel A.9 bis A.11: Die Rechte und Pflichten der Erwachsenen-Vertretung

Die Erwachsenen-Vertretung kümmert sich um Angelegenheiten der vertretenen Person. Zum Beispiel um Geld-Angelegenheiten. Oder auch um Einkäufe.

Aber die Erwachsenen-Vertretung soll sich auch **persönlich** um die vertretene Person kümmern. Es soll regelmäßig Treffen geben.

Die Erwachsenen-Vertretung darf nur mit dem Gericht über die Angelegenheiten der vertretenen Person reden. Sie darf aber nahestehenden Personen ein paar wichtige Informationen geben. Zum Beispiel, wie es der vertretenen Person geht. Oder wo die Person wohnt.

Die Erwachsenen-Vertretung darf diese Informationen nur dann geben, wenn die vertretene Person nicht das Gegenteil sagt. Und wenn es ihr nicht schadet.

Die vertretene Person muss die **Kosten** von der Vertretung übernehmen. Aber nur dann, wenn sie trotzdem genug Geld zum Leben hat. Zum Beispiel für Miete, Kleidung oder Essen.

Die Erwachsenen-Vertretung darf in manchen Fällen auch persönliche Entscheidungen für die vertretene Person treffen. Aber die vertretene Person darf immer sagen, dass sie das nicht will. Dann gilt die Entscheidung nicht.

Ausnahme:

Eine Entscheidung kann trotzdem gültig sein, wenn die betroffene Person sonst einen großen Schaden hat.

A.12

Wer darf in ganz persönlichen Angelegenheiten entscheiden?

Bei persönlichen Angelegenheiten darf die Vertretungsperson nur in folgenden Fällen tätig werden:

1. Die Tätigkeit gehört zu den Aufgaben der Vertretungsperson.
2. Die vertretene Person ist in dieser Angelegenheit nicht entscheidungsfähig.
3. Das Gesetz erlaubt grundsätzlich eine Vertretung in dieser Angelegenheit.
4. Es ist für die vertretene Person gut und wichtig, dass sie in dieser Angelegenheit vertreten wird.

Die vertretene Person darf aber immer widersprechen. Wenn die Vertretungsperson trotzdem handelt, ist die Handlung **rechtlich nicht gültig**.

Ausnahme: Es darf eine Vertretung gegen den Willen der vertretenen Person geben, wenn sonst für diese Person großer Schaden entstehen würde.

Das Gericht muss wichtigen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zustimmen, sonst sind sie **rechtlich nicht gültig**.

Ausnahme: Es darf eine Vertretung ohne Zustimmung des Gerichts geben, wenn eine Angelegenheit sehr schnell erledigt werden muss und sonst Schaden entsteht.

Die vertretene Person hat das Recht auf persönliche Kontakte zu anderen Personen. Sie darf auch schriftlich mit anderen Personen Kontakt haben. Dieses Recht dürfen Vertretungspersonen nicht einschränken.

Ausnahme: Der Kontakt zu einer bestimmten Person ist für die vertretene Person schlecht und schadet der Person. Dann darf die Vertretungsperson den Kontakt einschränken.

(§ 250 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)

Die Erwachsenen-Vertretung ist nicht verpflichtet, die vertretene Person zu betreuen. Betreuung heißt zum Beispiel Unterstützung beim Waschen, Ankleiden oder Essen. Wenn die vertretene Person aber nicht genug Betreuung hat, muss sich die Erwachsenen-Vertretung darum kümmern, dass eine ausreichende Betreuung organisiert wird. Das ist ihre Pflicht, auch wenn das nicht ihr spezieller Tätigkeitsbereich ist.

(§ 251 ABGB)



Personensorge und Persönlichkeits-Rechte

Die Personensorge ist ein besonderer Bereich der Erwachsenen-Vertretung. Sie ist das Bemühen, dass die vertretene Person in allen wichtigen Angelegenheiten die beste Betreuung bekommt.

Die Erwachsenen-Vertretung muss sich regelmäßig mit der vertretenen Person treffen, damit sie direkt von ihr erfahren kann, was diese braucht. Die Erwachsenen-Vertretung muss für die vertretene Person leicht erreichbar sein, damit wichtige Angelegenheiten möglichst rasch erledigt werden.

Bei der Personensorge muss die Erwachsenen-Vertretung darauf achten, dass die **Selbstbestimmung** der vertretenen Person so weit wie möglich beachtet wird. Die Wünsche und Bedürfnisse der vertretenen Person sind für alle Entscheidungen das Wichtigste. Sie darf nur von Vertretungspersonen gemacht werden, wenn sie dafür zuständig sind.

Rechte, die die Persönlichkeit der Person betreffen, heißen Persönlichkeits-Rechte. Bei bestimmten Rechten, die eine Person betreffen, darf nie eine Vertreterin oder ein Vertreter entscheiden. Das ist zum Beispiel:

- Eheschließung
- Adoption oder Anerkennung der Vaterschaft
- Testament

Hier kann nur die Person selbst für sich entscheiden. Voraussetzung ist immer, dass sie entscheidungsfähig ist.

Bei der Einwilligung in ärztliche Behandlungen und Entscheidungen über den Wohnort ist eine Vertretung durch eine Person möglich.

(§§ 252-257 ABGB)

A.13

Wer muss einer Änderung des Wohnortes zustimmen?

Eine erwachsene und entscheidungsfähige Person kann einer Änderung des Wohnortes **nur selbst** zustimmen.

Wenn eine Person **nicht entscheidungsfähig** ist, entscheidet die Vertretung, die für diese Angelegenheit zuständig ist.

Diese Vertretung muss die Entscheidung über eine Änderung des Wohnortes treffen, wenn das für die vertretene Person wichtig ist.

Wenn die vertretene Person dauerhaft an einem neuen Wohnort leben soll, muss auch ein Gericht zustimmen. Bis die Zustimmung des Gerichts vorliegt, kann der Wohnort der vertretenen Person vorläufig geändert werden. Es muss aber eine Rückkehr zum alten Wohnort möglich sein.

Ausnahme: Die oder der Vorsorge-Bevollmächtigte muss das Gericht nur fragen, wenn die vertretene Person dauerhaft im Ausland leben soll.

(§ 257 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)

● Das Wichtigste über Kapitel A.12 und A.13: Persönliche Angelegenheiten und Änderung des Wohnorts

Manche persönliche Angelegenheiten darf nur die Person selbst entscheiden.

Das sind zum Beispiel:

- heiraten
- ein Testament machen

Bei anderen persönlichen Angelegenheiten darf die Vertretung nur handeln, wenn das für die vertretene Person wichtig ist.

Bei bestimmten Angelegenheiten muss das Gericht zustimmen. Sonst ist die Entscheidung nicht gültig.

Ausnahme:

Wenn eine Angelegenheit sehr wichtig und dringend ist, darf die Vertretung ohne Zustimmung vom Gericht handeln.

Änderung des Wohnorts

Wenn ein Mensch selbst entscheiden kann, darf nur dieser Mensch selbst über die Änderung vom Wohnort bestimmen.

Wenn ein Mensch nicht selbst entscheiden kann, entscheidet die Vertretung. Das Gericht muss zustimmen.

A.14

Wer muss bei einer medizinischen Behandlung zustimmen?

1. Grundsatz: Person entscheidet selbst

Eine erwachsene und entscheidungsfähige Person kann einer medizinischen Behandlung **nur selbst** zustimmen.

Die Ärztin oder der Arzt muss also nur sie selbst fragen. Dafür muss die Person verstehen, warum zum Beispiel eine Operation gemacht werden soll. Sie muss verstehen, wie es ihr nach der Operation gehen wird.

Der Wille einer Person kann aber auch aus einer **Patientenverfügung** klar werden. In einer Patientenverfügung steht, dass eine Person eine bestimmte Behandlung nicht will.

Wenn eine gültige Patientenverfügung eine medizinische Behandlung verbietet, darf es diese Behandlung nicht geben.

Die Ärztin oder der Arzt muss dann auch nicht die Vertretung der vertretenen Person fragen.

Nur wenn die Patientenverfügung nicht eindeutig klar ist, muss die Ärztin oder der Arzt die Vertretung fragen.

(§ 253 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)

2. Grundsatz: In Notfällen entscheidet die Ärztin oder der Arzt

Ein Notfall liegt vor, wenn durch eine Verzögerung der Behandlung

- das Leben der von der Behandlung betroffenen Person gefährdet ist
- die Gesundheit dieser Person schwer geschädigt werden kann
- starke Schmerzen entstehen

(§ 252 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)

In Notfällen

- kann die Information der Person eingeschränkt werden oder ausfallen
- kann die Zustimmung der Vertretung entfallen oder später eingeholt werden, wenn die Behandlung weitergeht

3. Grundsatz: Person entscheidet mit Hilfe einer Unterstützung

Wenn die Ärztin oder der Arzt glaubt, dass eine Person nicht entscheidungsfähig ist, muss sie oder er sich um Unterstützung für die betroffene Person kümmern, wenn die Person das will.

Das heißt: Die Ärztinnen und Ärzte müssen sich darum bemühen, dass sie mit einer anderen erwachsenen Person Kontakt herstellen. Das können sein:

- Angehörige
- andere nahestehende Personen, wie zum Beispiel enge Freunde
- Vertrauenspersonen
- Fachleute, die wissen, wie man richtig mit Menschen umgeht, die in einer schwierigen Lage sind

Sie sollen der betroffenen Person zum Beispiel erklären, worum es bei der Behandlung geht. Dann kann die betroffene Person die Entscheidung selber treffen. Wenn die Ärztin oder der Arzt sich bemüht, aber trotzdem keine Unterstützungsperson findet, dann muss sie oder er das dokumentieren.

Ärztinnen oder Ärzte oder anderes medizinisches Personal dürfen keine medizinischen Informationen weitergeben, wenn die erwachsene Person nicht einverstanden ist, auch nicht an die Personen, die sie zur Unterstützung geholt haben.

Wenn die erwachsene Person mit einer Unterstützung entscheidungsfähig ist, reicht ihre eigene Einwilligung für eine medizinische Behandlung

4. Grundsatz: Die Vertretung entscheidet, wenn eine Person nicht entscheidungsfähig ist

Nicht alle erwachsenen Personen sind entscheidungsfähig, ob sie eine medizinische Behandlung brauchen oder nicht.

Wenn eine Person nicht entscheidungsfähig ist, muss eine Vertretungsperson der Behandlung zustimmen.

- Die Vertretungsperson muss aber für diese Angelegenheit zuständig sein. Die Vertretung muss so entscheiden, dass es dem Willen der vertretenen Person entspricht. Wenn die vertretene Person ihren Willen nicht eindeutig ausdrücken kann, muss man davon ausgehen, dass sie eine notwendige medizinische Behandlung haben will.
- Auch wenn eine Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist, muss sie den Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung erfahren.

Ausnahme: Wenn diese Information schlecht für die Person ist, muss sie den Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung nicht erfahren.

5. Grundsatz: Das Gericht entscheidet, wenn Vertreterin oder Vertreter und vertretene Person sich nicht einig sind

In folgenden Fällen muss das Gericht entscheiden:

- Wenn die vorsorge-bevollmächtigte Person oder Erwachsenen-Vertretung einer medizinischen Behandlung zustimmen will, aber die vertretene Person die Behandlung ablehnt. Dann kann das Gericht die Zustimmung genehmigen.
- Wenn die vertretene Person die medizinische Behandlung nicht deutlich ablehnt, aber die vorsorge-bevollmächtigte Person oder Erwachsenen-Vertretung nicht zustimmen will. Dann kann das Gericht die Zustimmung der Vertretungsperson ersetzen oder eine andere Vertretungsperson bestimmen.

(§ 254 Abs. 1, 2, 3 ABGB)

Sterilisation

Besondere Vorschriften gelten für die Sterilisation und die medizinische Forschung.

Nach einer Sterilisation kann eine Frau oder ein Mann keine Kinder mehr zeugen oder bekommen. Die vorsorge-bevollmächtigte Person oder eine Erwachsenen-Vertretung darf nicht zustimmen, wenn die Person sterilisiert werden soll, die sie vertritt. Die vorsorge-bevollmächtigte Person oder Erwachsenen-Vertretung darf einer Sterilisation erst dann zustimmen, wenn auch ein Gericht dieser Entscheidung zustimmt.

Ausnahme:

Die Sterilisation ist notwendig, weil

- das Leben der Person gefährdet ist
- die Gesundheit der Person schwer geschädigt werden kann
- starke Schmerzen entstehen

(§ 255 Abs. 1, 2 ABGB)

Medizinische Forschung

Die vorsorge-bevollmächtigte Person oder Erwachsenen-Vertretung darf keiner medizinischen Forschung zustimmen, wenn die vertretene Person nicht entscheidungsfähig ist. Vor allem dann nicht, wenn der Körper oder die Persönlichkeit der vertretenen Person dadurch Schaden nimmt.

Ausnahme: Die Forschung an einer nicht entscheidungsfähigen Person ist möglich, wenn die medizinische Forschung ein unmittelbarer Vorteil für diese Person ist.

Aber auch dann gibt es wichtige Bedingungen:

- Die vorsorge-bevollmächtigte Person oder Erwachsenen-Vertretung stimmt zu und
- eine Ethikkommission entscheidet, dass diese Forschung gut für die Person ist.
- Oder das Gericht entscheidet, dass die Forschung gut für die vertretene Person ist.

Wenn eine nicht entscheidungsfähige Person zeigt, dass sie keine Forschung will oder eine laufende Forschung beenden will, darf es keine Forschung geben. Laufende Forschung muss beendet werden.

Ausnahme: Ohne die Forschung wäre das Wohl der vertretenen Person stark gefährdet. In diesem Fall müssen eine Ethikkommission und ein Gericht zustimmen, dass die Forschung weitergeht.

(§ 256 Abs. 1, 2 ABGB)

Ethikkommission



Eine Ethikkommission ist eine Gruppe von Fachleuten, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beraten und kontrollieren. Sie überprüft genau, ob Forschung an einer Person rechtlich und moralisch möglich ist.



● Das Wichtigste über Kapitel A.14: Medizinische Behandlung

Wenn ein erwachsener Mensch selbst entscheiden kann,
kann **nur dieser Mensch selbst**
einer medizinischen Behandlung zustimmen.

Die betroffene Person muss verstehen,
warum eine medizinische Behandlung nötig ist.

Die Ärztin oder der Arzt
muss sich um Unterstützung kümmern,
wenn eine Person nicht selbst entscheiden kann.

Die Ärztin oder der Arzt darf keine Informationen
über die Gesundheit einer Person weitergeben.
Außer, die Person ist damit einverstanden.

Es muss **keine** Information oder Unterstützung geben,
wenn eine rasche medizinische Behandlung
sehr wichtig und dringend ist.

Manche Menschen können nicht selbst entscheiden,
ob sie eine medizinische Behandlung brauchen oder nicht.
In dem Fall muss die Vertretung entscheiden.

Es muss **keine** Zustimmung der Vertretung geben,
wenn eine rasche medizinische Behandlung
sehr wichtig und dringend ist.

A.15

Die Ehe und die Partnerschaft

Was bedeutet Ehefähigkeit?

Heiraten dürfen entscheidungsfähige Personen ab dem 18. Lebensjahr.

(§ 1 Abs. 1 EheG)

Die Personen, die heiraten wollen, müssen verstehen, was eine Ehe ist. Die Vertretung muss nicht zustimmen. Die Vertretung darf auch gar nicht zustimmen: Wer nicht entscheidungsfähig ist, kann nicht heiraten.

Die Personen, die heiraten wollen, müssen auf dem Standesamt persönlich erklären, dass sie heiraten wollen. Die Entscheidungsfähigkeit wird von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten beurteilt.

Die Entscheidungsfähigkeit ist beim Heiraten wichtig, weil Eheleute besondere Rechte und Pflichten haben. Zum Beispiel:

- Sie müssen gemeinsam wohnen.
- Sie müssen einander treu sein.
- Sie müssen respektvoll sein.
- Sie müssen einander in schwierigen Situationen unterstützen.

Scheidung einer Ehe

Eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner kann aus bestimmten Gründen die Scheidung verlangen. Eine Scheidung kann aber nur eine entscheidungsfähige Person verlangen. Wenn die Person nicht entscheidungsfähig ist, kann die Vertretung tätig werden.

Wer sich scheiden lassen will, sollte sich unbedingt rechtlich beraten lassen. Es kann auch helfen, wenn man das vorher mit der Vertretung bespricht.

(§ 47 Abs. 1 EheG)

Wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner nicht entscheidungsfähig ist, kann die Vertretung nur dann die Scheidung fordern, wenn die Scheidung für die betroffene Person gut und wichtig ist. Aber wenn die vertretene Person zeigt, dass sie die Scheidung nicht will, darf die Vertretung die Scheidung nicht fordern.

(§ 47 Abs. 2 Ehe-G)

Ausnahme:

Die Vertretung darf die Scheidung gegen den Willen der vertretenen Person fordern, wenn die Ehe der betroffenen Person sehr schadet.

Fähigkeit zu einer eingetragenen Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft dürfen entscheidungsfähige Personen ab dem 18. Lebensjahr eingehen. Heiraten darf man nur eine Person des anderen Geschlechts. Eine eingetragene Partnerschaft können Personen des gleichen Geschlechts eingehen.

(§ 4 EPG)

Eine eingetragene Partnerschaft bringt wie eine Ehe besondere Rechte und Pflichten mit sich. Zum Beispiel:

- Sie müssen gemeinsam wohnen.
- Sie müssen respektvoll sein.
- Sie müssen einander in schwierigen Situationen unterstützen.

Auflösung einer Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft kann auch wieder aufgelöst werden. Eine Person kann die Auflösung verlangen, wenn sie entscheidungsfähig ist. Über eine Auflösung muss immer ein Gericht entscheiden.

Wenn die Person nicht entscheidungsfähig ist, kann die Vertretung tätig werden. Aber wenn die vertretene Person das nicht will, darf die Vertretung nicht tätig werden.

Ausnahme:

Die Vertretung darf die Auflösung verlangen, wenn die eingetragene Partnerschaft der vertretenen Person sehr schadet.

Die eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod eines eingetragenen Partners oder durch die Entscheidung des Gerichts aufgelöst.

(§ 13 Abs. 1 EPG)



● Das Wichtigste über Kapitel A.15: Die Ehe und die Partnerschaft

Wenn zwei Menschen heiraten wollen,
müssen sie verstehen, was eine Ehe bedeutet.
Sie müssen beim Amt persönlich erklären,
dass sie heiraten wollen.

Wer nicht selbst entscheiden kann,
kann auch nicht heiraten.

Das ist wichtig, weil es in einer Ehe
besondere Rechte und Pflichten gibt.

Scheidung

Wenn sich eine Person scheiden lassen will,
muss sie ihre Angelegenheiten selbst entscheiden können.

Wenn sie nicht selbst entscheiden kann,
muss die Vertretung die Scheidung verlangen.

Für eine Scheidung ist auf jeden Fall
eine rechtliche Beratung sehr wichtig!

Eingetragene Partnerschaft

Wenn eine Frau eine andere Frau heiraten will
oder ein Mann einen anderen Mann heiraten will,
gibt es die eingetragene Partnerschaft.

Wenn zwei Menschen
eine eingetragene Partnerschaft eingehen wollen,
müssen sie verstehen, was das bedeutet.

Wie bei einer Ehe gibt es auch
bei der eingetragenen Partnerschaft
besondere Rechte und Pflichten.

Auflösung

Wenn eine Person eine eingetragene Partnerschaft auflösen will,
muss sie ihre Angelegenheiten selbst entscheiden können.

Über die Auflösung entscheidet immer das Gericht.

A.16 Was wird vom Gericht kontrolliert?

Das Gericht muss die gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenen-Vertretung kontrollieren. Deshalb müssen diese Vertreterinnen oder Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vertretung einen Bericht für das Gericht schreiben. In dem Bericht muss genau stehen, wie die vertretene Person lebt und wie es ihr geht. Im Gesetz heißt das **Lebenssituations-Bericht**.

(§ 130 Abs. 1 AußStrG)

Die Erwachsenen-Vertretung muss dem Gericht jedes Jahr über folgende Punkte berichten:

- Wie oft gab es persönliche Kontakte mit der vertretenen Person?
- Wie wurden die persönlichen Kontakte gestaltet?
- Wo wohnt die Person?
- Wie geht es der Person körperlich und geistig?
- Welche Angelegenheiten hat die Vertretung im vergangenen Jahr erledigt?
- Welche Angelegenheiten wird die Vertretung im nächsten Jahr erledigen?

(§ 259 Abs. 1 ABGB)

Das Gericht kann der Erwachsenen-Vertretung auch den Auftrag geben, so einen Bericht zu schreiben. Das Gericht kann die Pflicht zu diesem Bericht aber auch einschränken, wenn das kein Nachteil für die vertretene Person ist.

(§ 130 Abs. 2 AußStrG)

Die Erwachsenen-Vertretung hat auch bei der Vermögenssorge bestimmte Pflichten. Das gilt für die gewählte, gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Jede Vertretung muss jedenfalls zu Beginn und am Ende der Vertretung einen Bericht für das Gericht über das Vermögen der vertretenen Person schreiben. Das Gericht soll so nachprüfen können, ob die Erwachsenen-Vertretung gut mit dem Geld umgeht.

Es gibt auch Fälle, wo die Erwachsenen-Vertretung regelmäßig zum Beispiel alle 3 Jahre einen Bericht über das Vermögen schreiben muss. Wenn nächste Angehörige oder der Erwachsenenschutz-Verein die Vertretung übernehmen, gilt das grundsätzlich nicht.

(§ 259 Abs. 2 ABGB; § 134 AußStrG)

Wenn die Person nicht entscheidungsfähig ist, muss hier das Gericht mitreden und kontrollieren:

1. Kontrolle des Gerichts in wichtigen persönlichen Angelegenheiten
2. Kontrolle des Gerichts bei medizinischen Behandlungen, wenn sich Vertretungsperson und vertretene Person nicht einig sind. Dann muss auch der Erwachsenenschutz-Verein zur speziellen rechtlichen Unterstützung im Verfahren bestellt werden. Das nennt sich **besonderer Rechtsbeistand**.

3. Kontrolle des Gerichts bei Veränderung des Wohnortes

- Wenn die Vertretungsperson entscheiden will, dass eine vertretene Person den **Wohnort** dauerhaft ändern soll, muss das Gericht das prüfen. Das Gericht muss persönlich mit der vertretenen Person reden. Wenn die vertretene Person zeigt, dass sie den Wohnort nicht ändern will, muss das Gericht dem Erwachsenenschutz-Verein einen Auftrag zur Abklärung dieser Frage erteilen.
- Wenn der Erwachsenenschutz-Verein bereits bei der ersten Abklärung zur Bestellung der Vertretung herausfindet, dass die vertretene Person nicht woanders wohnen will, muss er das Gericht darüber informieren.

4. Kontrolle des Gerichts bei außerordentlichen Geldangelegenheiten

- Wenn es um außerordentliche Geldangelegenheiten geht, dann müssen die Vertretungsperson und ein Gericht zustimmen. Zum Beispiel, wenn das Haus einer vertretenen Person verkauft werden soll.

(§§ 131-132 AußStrG; §§ 252-258 ABGB)

A.17 Der Genehmigungs- Vorbehalt

Wenn ein Gericht einen Genehmigungs-Vorbehalt anordnet, muss es vorher genau überprüfen, ob das notwendig ist.

(§ 242 Abs. 2 ABGB)

Das Gericht muss persönlich mit der betroffenen Person reden. Wenn es ganz dringend ist, weil sonst ein Schaden für die Person entstehen kann, kann das Gericht das persönliche Gespräch auch nachholen.

Wenn das Gericht einen Genehmigungs-Vorbehalt wieder aufhebt, kann es persönlich mit der betroffenen Person reden.

In beiden Fällen kann das Gericht auch eine mündliche Verhandlung durchführen oder

- einem Erwachsenenschutz-Verein den Auftrag für eine Abklärung erteilen,
- oder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen.

Wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen hat, muss es die Personen und Stellen verständigen.

(§§ 126, 129 AußStrG)



Genehmigungs- Vorbehalt

Das Gericht kann bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung anordnen, dass die Erwachsenen-Vertretung bestimmten Handlungen von vertretenen Personen zustimmen muss. Zum Beispiel das Abschließen eines Vertrages. Ohne Zustimmung sind diese Handlungen nicht gültig. Das nennt man Genehmigungs-Vorbehalt.

Ein Genehmigungs-Vorbehalt ist nur in bestimmten Fällen möglich. Vor allem dann, wenn ein bestimmtes Verhalten eine Gefahr für die betroffene Person ist. Zum Beispiel, wenn die vertretene Person immer wieder Verträge abschließt, die nicht halten. Wenn so eine Gefahr nicht mehr besteht, muss das Gericht den Genehmigungs-Vorbehalt wieder aufheben.

(§ 242 ABGB; § 129 AußStrG)



● Das Wichtigste über Kapitel A.16 und A.17: Die Kontrolle vom Gericht und der Genehmigungs-Vorbehalt

Das Wichtigste über das Gericht

Das Gericht kontrolliert die Erwachsenen-Vertretungen.

Die Vertreterinnen und Vertreter müssen dem Gericht regelmäßig Berichte über ihre Arbeit schicken.

In so einem Bericht muss zum Beispiel stehen, wie es der betroffenen Person geht und wo sie wohnt.

Das Gericht muss zum Beispiel mitreden:

- bei wichtigen persönlichen Angelegenheiten,
- bei manchen medizinischen Behandlungen,
- wenn man woanders wohnen wird,
- bei wichtigen Geldangelegenheiten.

Zustimmung der Erwachsenen-Vertretung

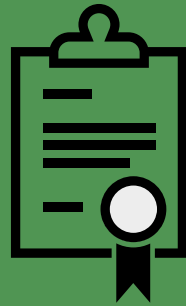
Manchmal schaden sich Personen immer wieder, weil sie falsche Entscheidungen treffen.

Dann kann das Gericht bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung bestimmen, dass die Erwachsenen-Vertretung bei Entscheidungen zustimmen muss. Das nennt man **Genehmigungs-Vorbehalt**.

Das Gericht muss aber ganz genau prüfen, ob das unbedingt notwendig ist.

Wenn es nicht mehr notwendig ist, muss das Gericht diese Anordnung wieder aufheben.

1



1. Vorsorge- Vollmacht

1. Die Vorsorge-Vollmacht

Eine Vorsorge-Vollmacht ist eine schriftliche Erklärung, **wer** für eine Person **später** als Vertretung tätig wird, wenn sie nicht mehr alles selbst entscheiden kann. Die Vorsorge-Vollmacht soll dann gültig werden, wenn eine Person die notwendige Entscheidungsfähigkeit verliert. Dann tritt der Vorsorgefall ein. Zum Beispiel durch eine Krankheit des Gehirns oder durch einen Unfall. Eine Vorsorge-Vollmacht machen Personen, wenn sie noch entscheidungsfähig sind.

(§ 260 ABGB)

Die Vertretungsperson heißt dann Vorsorge-Bevollmächtigte oder Vorsorge-Bevollmächtigter. Das kann jede Person sein, die geeignet ist.

Mehr dazu finden Sie im Kapitel A.5.

Eine Vorsorge-Vollmacht kann für **einzelne** Angelegenheiten einer Person erteilt werden oder für **bestimmte Arten** von Angelegenheiten.

(§ 261 ABGB)

Zum Beispiel für

- den Kauf und Verkauf von Grundstücken oder Häusern
- für die Entscheidung über medizinische Behandlungen
- für das Verwalten von Geldangelegenheiten

Eine Person, die eine Vorsorge-Vollmacht erteilen möchte, muss das höchstpersönlich und schriftlich machen.

Man kann eine Vorsorge-Vollmacht nur vor einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder bei einem Erwachsenenschutz-Verein machen. Die Vorsorge-Vollmacht und der Vorsorgefall werden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen.

Die Vorsorge-Vollmacht **wird erst gültig**, wenn im ÖZVV eingetragen wird, dass die Person **nicht mehr entscheidungsfähig** ist.

Die Kontrolle des Gerichts gilt bei der Vorsorge-Vollmacht nur eingeschränkt. Das heißt, der oder die Vorsorge-Bevollmächtigte muss keine Berichte an das Gericht schreiben.

Aber bei ganz wichtigen Angelegenheiten muss das Gericht entscheiden.

Zum Beispiel:

- wenn sich die Vertretungsperson und die vertretene Person nicht einig sind, ob eine medizinische Behandlung notwendig ist
- beim Übersiedeln ins Ausland



● Das Wichtigste über die Vorsorge-Vollmacht

Eine Vorsorge-Vollmacht kann man machen,
wenn man **noch selbst** entscheiden kann.
Man schreibt in eine Vorsorge-Vollmacht,
wer die Vertretung sein soll,
falls man irgendwann
nicht mehr selbst entscheiden kann.

Man kann eine Vorsorge-Vollmacht
nur für bestimmte Angelegenheiten machen.
Zum Beispiel für den Kauf und Verkauf von Häusern oder Wohnun-
gen,
oder für medizinische Behandlungen.

2



2. Gewählte Erwachsenen- Vertretung

2. Die gewählte Erwachsenen-Vertretung

Eine erwachsene Person kann unter bestimmten Voraussetzungen eine oder mehrere vertraute Personen als ihre Erwachsenen-Vertreterin oder Erwachsenen-Vertreter wählen. Alle folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die Person kann wegen einer psychischen Krankheit oder einer ähnlichen Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten nicht erledigen, ohne dass die Gefahr eines Nachteils für sie selbst besteht.
2. Die Person hat noch keine Vertretung für diesen Bereich und kann keine Vorsorge-Vollmacht mehr machen.
3. Die Person kann noch einigermaßen verstehen, was die Erwachsenen-Vertretung für sie bedeutet. Sie muss nicht alles verstehen und voll entscheidungsfähig sein. Das nennt man auch geminderte Entscheidungsfähigkeit.

Die Vertreterin oder der Vertreter heißt dann gewählte Erwachsenen-Vertreterin oder Erwachsenen-Vertreter.

(§ 264 ABGB)

Das Besondere an der gewählten Erwachsenen-Vertretung ist: Eine Person kann auch noch dann eine gewählte Vertretung machen, wenn sie schon nicht mehr ganz entscheidungsfähig ist. Das ist dann gut, wenn man nicht an eine Vorsorge-Vollmacht gedacht hat und merkt, dass man vielleicht bald nicht mehr alles alleine entscheiden kann. Dann kann man noch selbst eine Vertreterin oder einen Vertreter wählen. Man kann auch mehrere Vertreterinnen oder Vertreter wählen.

Zum Beispiel

- eine Nachbarin, die beim Einkaufen hilft
- ein Freund, der bei medizinischen Behandlungen vertreten darf

Die erwachsene Person, die sich vertreten lassen will, und die Personen, die sie für die Vertretung ausgewählt hat, müssen eine schriftliche Vereinbarung machen. In dieser Vereinbarung soll stehen, für welche Angelegenheiten die Erwachsenen-Vertretung zuständig sein soll.

In der Vereinbarung über die Erwachsenen-Vertretung kann auch stehen, dass

- Entscheidungen der Erwachsenen-Vertretung nur gültig sind, wenn die vertretene Person zustimmt oder
- bestimmte Entscheidungen der vertretenen Person nur gelten, wenn die Erwachsenen-Vertretung zustimmt. Das ist dann eine gute Möglichkeit, wenn die vertretene Person befürchtet, alleine keine guten Entscheidungen zu treffen.

Es kann sein, dass die vertretene Person wegen einer Angelegenheit, für die sie eine gewählte Erwachsenen-Vertretung hat, vor Gericht muss. Wenn die vertretene Person nicht möchte, dass die gewählte Erwachsenen-Vertretung sie in diesem Fall auch vor Gericht vertritt, muss das extra in der Vereinbarung stehen.

Dann wird das Gericht prüfen, ob die betroffene Person sich selbst vertreten kann oder ob sie eine Vertretung vor Gericht braucht. Wenn die betroffene Person vor Gericht eine Vertretung braucht, wird das Gericht eine Vertretungsperson bestellen.

Wenn in der Vereinbarung nichts zur Vertretung vor Gericht steht, gehört zur gewählten Erwachsenen-Vertretung immer auch die Vertretung vor Gericht für jede vertretene Angelegenheit dazu. Es kann aber auch vereinbart werden, dass die gewählte Erwachsenen-Vertretung nur Einsichts- und Auskunftsrechte hat.

Eine gewählte Erwachsenen-Vertretung kann für **einzelne** Angelegenheiten einer Person bestimmt werden oder für **bestimmte Arten** von Angelegenheiten.

(§ 265 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)

Zum Beispiel für

- den Kauf und Verkauf von Grundstücken oder Häusern
- die Entscheidung über medizinische Behandlungen
- das Verwalten von Geldangelegenheiten

Die erwachsene Person, die sich vertreten lassen will, und die Vertretung müssen die Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenen-Vertretung **höchstpersönlich** und schriftlich machen. Man kann eine gewählte Erwachsenen-Vertretung nur vor einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutz-Verein einrichten.

(§ 266, Abs. 1 ABGB)

Die Vereinbarung für die gewählte Erwachsenen-Vertretung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen. Mit der Eintragung gilt die gewählte Erwachsenen-Vertretung.

(§ 267 ABGB)

Gewählte Erwachsenen-Vertretung



Gewählte Erwachsenen-Vertreterinnen und Erwachsenen-Vertreter können Angehörige, Freundinnen und Freunde oder auch Nachbarinnen und Nachbarn sein. Sie müssen der Person, die eine Erwachsenen-Vertretung wählen will, vertraut sein.

Das Wichtigste über gewählte Erwachsenen-Vertretung

Manche Personen können wegen einer Beeinträchtigung manche Angelegenheiten nicht selbst entscheiden. Dann können sie sich eine **gewählte Erwachsenen-Vertretung** aussuchen.

Das geht dann, wenn die betroffene Person noch keine Vertretung hat. Außerdem muss die betroffene Person einigermaßen verstehen, was eine Vertretung bedeutet. Sie muss aber nicht auch sonst alles verstehen.

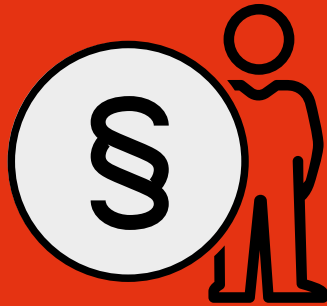
Gewählte Erwachsenen-Vertreterinnen und Erwachsenen-Vertreter können Angehörige, Freundinnen und Freunde oder auch Nachbarinnen und Nachbarn sein.

Für eine gewählte Erwachsenen-Vertretung müssen die betroffene Person und die Vertretung eine schriftliche Vereinbarung machen. In dieser Vereinbarung steht zum Beispiel, für welche Angelegenheiten die Vertretung zuständig ist.

Eine gewählte Erwachsenen-Vertretung kann man nur bei

- einer Notarin oder einem Notar,
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt
- oder einem Erwachsenenschutz-Verein machen.

3



3. Gesetzliche Erwachsenen- Vertretung

3 Die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine erwachsene Person von einem oder mehreren nächsten Angehörigen vertreten werden.

Alle folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die erwachsene Person kann wegen einer psychischen Krankheit oder einer ähnlichen Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten nicht erledigen, ohne dass die Gefahr eines Nachteils für sie selbst besteht.
2. Die Person hat noch keine Vertretung für diesen Bereich.
3. Die Person kann oder will keine Vertretung wählen.
4. Die Person hat nicht schon früher gesagt, dass sie keine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung will. Dieser Wunsch gilt als Widerspruch und muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen sein.

Nächste Angehörige sind:

- Eltern
- Großeltern
- erwachsene Kinder
- erwachsene Enkelkinder
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Ehepartnerin, Ehepartner oder eingetragene Partnerin und eingetragener Partner
- Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, wenn sie oder er mit der erwachsenen Person seit mindestens 3 Jahren im gleichen Haushalt lebt.
- Eine Person, die die erwachsene Person sich selbst in einer Erwachsenen-Vertreter-Verfügung ausgesucht hat.

Mehr dazu finden Sie im Kapitel A.6.

(§ 268 Abs. 1, 2 ABGB)

Folgende Angelegenheiten kann die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung erledigen:

1. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
2. Vertretung in gerichtlichen Verfahren
3. Verwaltung des Geldes, das betrifft Einkünfte, Vermögen und nötige Zahlungen
4. Unterschreiben von Verträgen, wenn die erwachsene Person Pflege oder Betreuung braucht
5. Entscheidungen, ob medizinische Behandlungen durchgeführt werden oder nicht und Unterschreiben von Verträgen, die mit medizinischen Behandlungen zu tun haben
6. Entscheidung über eine Änderung des Wohnorte und Unterschreiben von Verträgen, wenn die erwachsene Person in ein Heim kommt
7. Vertretung in bestimmten anderen persönlichen Angelegenheiten der erwachsenen Person (Beispiele für persönliche Angelegenheiten finden Sie im Kapitel A.13 in dieser Broschüre)
8. Unterschreiben von bestimmten anderen Verträgen, die nicht unter Punkt 4 bis 6 stehen

Die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung darf für alle Angelegenheiten, die sie vertritt, das Geld der vertretenen Person verwenden, das für die Erledigung notwendig ist. Zum Beispiel darf sie einen Heimplatz damit bezahlen.

Die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung vertritt die erwachsene Person immer auch vor Gericht für die von ihr übertragenen Angelegenheiten.

(§ 269 Abs. 1, 2 ABGB)

Die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. Sie gilt ab der Eintragung.

Die Eintragung kann bei einem Erwachsenenschutz-Verein, einer Notarin oder einem Notar und einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gemacht werden.

Das Wichtigste über die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung

Manche Personen können wegen einer Beeinträchtigung manche Angelegenheiten nicht selbst entscheiden.

Dann kann es eine **gesetzliche Erwachsenen-Vertretung** geben.

Das machen meistens nahe Angehörige.

Zum Beispiel Eltern oder Geschwister.

Es kann aber auch jemand sein, den sich die betroffene Person selbst ausgesucht hat.

Eine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung ist möglich, wenn die betroffene Person noch keine Vertretung hat.

Wenn die betroffene Person früher gesagt hat, dass sie keine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung will, ist die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung nicht möglich.

Die gesetzliche Erwachsenen-Vertretung ist für wichtige Angelegenheiten zuständig.

Zum Beispiel

- Vertretung vor Gericht
- Verwaltung des Geldes
- Entscheidung, dass man woanders wohnt
- Entscheidungen über medizinische Behandlungen

4



4. Gerichtliche Erwachsenen- Vertretung

4 Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung

Unter bestimmten Voraussetzungen muss ein Gericht eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bestellen.

Alle folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die erwachsene Person kann wegen einer psychischen Krankheit oder einer ähnlichen Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten nicht erledigen, ohne dass die Gefahr eines Nachteils für sie selbst besteht.
2. Die Person hat noch keine Vertretung für diesen Bereich.
3. Die Person kann oder will keine Vertretung wählen.
4. Eine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung kommt nicht in Frage, weil es keine geeignete Vertretungsperson gibt, die die betroffene Person haben möchte.

(§ 271 ABGB)

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung darf **nur unter einer bestimmten Bedingung** für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten einer erwachsenen Person bestellt werden.

Diese Bedingung ist: **Die Angelegenheit muss jetzt erledigt werden.** Es wird genau festgelegt, welche Angelegenheiten das sind. Es darf keine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung vorsorglich für später oder auch für andere Angelegenheiten bestellt werden.

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung darf auch nur so lange tätig sein, bis diese Angelegenheit erledigt ist. Die Erwachsenen-Vertreterin oder der Erwachsenen-Vertreter muss dem Gericht sofort melden, wenn die Angelegenheit erledigt ist.

(§ 272 Abs. 1, 2 ABGB)

Bei der Auswahl einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung ist Folgendes wichtig:

- Welche Wünsche und Bedürfnisse hat die erwachsene Person?
- Kann die Vertreterin oder der Vertreter diese Aufgabe erfüllen?
- Welche Angelegenheiten müssen erledigt werden?

Das Gericht schlägt eine Person zur gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung vor. Wenn diese Person das nicht kann oder will, muss sie das dem Gericht sofort mitteilen. Wenn eine Person schon als gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bestellt ist und die Vertretung nicht mehr machen kann oder will, muss sie das dem Gericht ebenfalls sofort mitteilen. Wenn sie das absichtlich nicht tut, haftet sie für alle Nachteile der vertretenen Person.

(§ 273 Abs. 1, 2 ABGB)

Am besten wird die Person zur Erwachsenen-Vertreterin oder zum Erwachsenen-Vertreter bestellt, die sich die erwachsene Person wünscht. Diese Person kann in einem der folgenden Dokumente stehen:

- Vorsorge-Vollmacht
- Vereinbarung zu einer gewählten Erwachsenen-Vertretung
- Erwachsenen-Vertreter-Verfügung

Die genannte Person muss zustimmen, die Vertretung zu übernehmen.

Wenn die erwachsene Person keinen Wunsch geäußert hat oder die genannte Person für die Vertretung nicht geeignet ist, soll das Gericht eine Vertretung bestellen, die der erwachsenen Person nahesteht. Diese Person muss geeignet sein und zustimmen, die Vertretung zu übernehmen.

Wenn es keine nahestehende Person gibt, die die Vertretung übernimmt, wird ein Erwachsenenschutz-Verein bestellt. Der Erwachsenenschutz-Verein muss zustimmen, die Vertretung zu übernehmen.

Wenn auch kein Erwachsenenschutz-Verein bestellt werden kann, wird eine Notarin oder ein Notar oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bestellt. Es können auch Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten und Anwärtinnen und Anwärter zum Rechtsanwalt bestellt werden. Es können auch andere Personen bestellt werden, die dafür geeignet sind, wenn sie zustimmen.

Ein Erwachsenenschutz-Verein soll immer dann bestellt werden, wenn die Erwachsenen-Vertretung besonders schwierig ist. Notarinnen oder Notare und Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sollen immer dann bestellt werden, wenn vor allem Wissen über die Gesetze für die Erledigung der Angelegenheit wichtig ist.

(§ 274 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)

Es gibt eine Liste von Notarinnen und Notaren, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die besonders für die Erwachsenen-Vertretung geeignet sind. Wenn eine Notarin oder ein Notar oder Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nicht auf dieser Liste steht und für eine Erwachsenen-Vertretung bestellt wird, kann sie oder er die Vertretung ablehnen,

1. wenn Wissen über die Gesetze für die Erledigung der Angelegenheit nicht das Wichtigste ist, oder
2. wenn jemand anderer die Aufgabe übernimmt, der auf der Liste steht, oder
3. wenn das aus familiären, beruflichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar wäre. Das wird vermutet, wenn sie oder er mehr als 5 gerichtliche Erwachsenen-Vertretungen übernehmen soll.

(§ 275 ABGB)

Das Wichtigste über die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung

Manche Personen können wegen einer Beeinträchtigung ihre Angelegenheiten nicht selbst entscheiden.

Dann kann es eine **gerichtliche Erwachsenen-Vertretung** geben.

Ein Gericht muss die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bestimmen.

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung ist nur möglich, wenn die betroffene Person keine Vertretung wählen kann oder will.

Das Gericht kann eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung **nur für bestimmte** Angelegenheiten bestimmen.

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung soll nur so lange arbeiten, bis die Angelegenheit erledigt ist.

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung soll möglichst jemand machen, der der betroffenen Person nahesteht.

Wenn es keine geeignete Person gibt, wird ein Erwachsenenschutz-Verein bestimmt.

Wenn auch das nicht geht, wird eine Notarin oder ein Notar oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bestellt.

4.1 Die Entschädigung für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung

Gerichtliche Erwachsenen-Vertreterinnen und gerichtliche Erwachsenen-Vertreter haben das Recht darauf, jährlich Geld für ihre Arbeit zu bekommen. Das nennt man **Entschädigung**. Dazu kommt die Umsatzsteuer, wenn sie diese zahlen müssen. Wie hoch diese Entschädigung ist, kommt darauf an, wie viel Geld die vertretene Person hat. Die Entschädigung beträgt 5 Prozent **aller Einkünfte** der vertretenen Person.

Bevor die Entschädigung berechnet wird, werden von den Einkünften der vertretenen Person die Steuern und Abgaben abgezogen. Wenn die vertretene Person nach einer gesetzlichen Anordnung Geld für notwendige Ausgaben bekommt, ist davon keine Entschädigung zu bezahlen. Zum Beispiel das Pflegegeld.

Wenn das **Vermögen** der vertretenen Person höher als 15.000 Euro ist, bekommt die gerichtliche Erwachsenen-Vertreterin oder der gerichtliche Erwachsenen-Vertreter außerdem pro Jahr 2 Prozent vom Mehrbetrag.

Das Gericht kann die Entschädigung **verringern**. Dafür muss es aber besondere Gründe geben. Zum Beispiel:

- Die Vertretung hat nicht viel Zeit und Mühe gekostet.
- Die vertretene Person hat ein besonders hohes Vermögen.

Das Gericht kann die Entschädigung aber auch **erhöhen**. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Die Vertretung war besonders aufwändig und erfolgreich.
- Die Vertretung hat nur sehr kurz gedauert und deshalb wäre die Entschädigung sehr niedrig, es war aber einiges zu tun.

Normalerweise werden offene Zahlungen bei der Berechnung des Vermögens der vertretenen Person abgezogen. Es gibt aber eine Ausnahme: Wenn diese offenen Zahlungen für die Vertretung besonders viel Arbeit bedeutet haben, werden sie ausnahmsweise nicht mitgerechnet. Das heißt, die Vertretung bekommt auch in diesem Fall eine höhere Entschädigung. Die Vertretung darf sich aber die Entschädigung nicht nehmen, wenn diese Zahlung für die vertretene Person bedeuten würde, dass sie nicht mehr genug Geld für das alltägliche Leben hätte.

Eine Erhöhung der Entschädigung ist vor allem im ersten Jahr der Vertretung oder bei der Personensorge möglich. Die Erhöhung kann bis zu 10 Prozent der Einkünfte und 5 Prozent des Mehrbetrags des Vermögens sein. Für manche Angelegenheiten sind besondere berufliche Kenntnisse notwendig. Zum Beispiel bei einem rechtlichen Streit. Deswegen müssen manchmal Fachleute bezahlt werden, die diese Angelegenheiten erledigen. Wenn die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung ihre beruflichen Kenntnisse nutzt und deshalb keine andere Person bezahlt werden muss, hat sie das Recht auf ein Entgelt von der vertretenen Person.



Berechnung der Entschädigung

1. Beispiel:

Die **Einkünfte** einer vertretenen Person betragen 20.000 Euro im Jahr, nachdem alle Steuern und Abgaben abgezogen sind. Normalerweise bekommt die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung pro Jahr 5 Prozent von den 20.000 Euro. Das sind 1.000 Euro.

Bis zu einem Vermögen von 15.000 Euro bekommt die Erwachsenen-Vertretung keine zusätzliche Entschädigung.

Die vertretene Person hat aber ein **Vermögen** von 50.000 Euro. Das ist um 35.000 Euro mehr als 15.000 Euro. Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bekommt pro Jahr 2 Prozent von den 35.000 Euro. Das sind 700 Euro pro Jahr.

Insgesamt macht das dann 1.700 Euro pro Jahr.

2. Beispiel:

Wenn die Vertretung sehr aufwändig war, kann das Gericht beschließen, dass die Erwachsenen-Vertretung mehr Geld bekommt. In diesem Fall bekommt die Vertretung 10 Prozent der Einkünfte von 20.000 Euro. Das sind 2.000 Euro.

Von den 35.000 Euro des Vermögens bekommt die Vertretung 5 Prozent. Das sind 1.750 Euro.

Insgesamt macht das dann 3.750 Euro im Jahr.

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bekommt für so eine Tätigkeit aber kein Entgelt,

- wenn die vertretene Person finanzielle Unterstützung vom Staat für den rechtlichen Streit bekommen könnte oder
- wenn bei einem rechtlichen Streit der Gegner die Kosten ersetzen muss.
- Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bekommt außerdem folgende Kosten von der vertretenen Person ersetzt:
- Barzahlungen, die die Vertreterin oder der Vertreter für die vertretene Person leistet, zum Beispiel für notwendige Einkäufe.
- Alle Kosten, die die Erwachsenen-Vertretung durch ihre Tätigkeiten hat.

- Kosten für eine Haftpflichtversicherung (Diese ist notwendig, falls die Vertretung einen Schaden für die vertretene Person verursacht und zahlen muss).

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bekommt Kosten nicht ersetzt, wenn sie von einer anderen Stelle oder Person dafür bezahlt wird, weil das Gesetz das so vorsieht.

Wenn es der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung nicht zumutbar ist, dass sie jede einzelne Ausgabe einzeln belegt, bekommt sie von der vertretenen Person einen angemessenen Geldbetrag, der die gesamten Kosten deckt. Die Vertretung muss einen Antrag stellen. Was angemessen ist, legt dann das Gericht fest.

(§ 276 Abs. 1, 2, 3, 4 ABGB)



● Das Wichtigste über die Entschädigung bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung

Wenn jemand eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung macht, bekommt diese Person Geld für diese Arbeit. Das nennt man Entschädigung.

Wie viel Geld eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bekommt, hängt davon ab, wie viel Geld die vertretene Person hat.

Das Gericht legt fest, wie viel Geld die Vertretung bekommt. Es gibt dafür fixe Regeln.

Wenn die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung für ihre Arbeit Geld ausgeben muss, bekommt sie das Geld zurück. Zum Beispiel Geld für wichtige Einkäufe.

4.2 Das Erwachsenenschutz-Verfahren

4.2.1 Rechte bei einem Verfahren für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung muss vom Gericht bestellt werden. Das Gericht muss dafür in einem Verfahren prüfen, ob eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung notwendig ist.

Bei einem Verfahren, ob eine Person eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung braucht oder nicht mehr braucht, kann die davon betroffene Person immer mitreden. Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person können immer berücksichtigt werden, auch wenn die Person nicht entscheidungsfähig ist.

Wenn es schon eine Erwachsenen-Vertretung gibt, kann es sein, dass die Erwachsenen-Vertretung etwas anderes will als die betroffene Person. In diesen Fällen muss das Gericht beide Meinungen berücksichtigen.

Die betroffene Person muss alle Entscheidungen des Gerichts **persönlich zugeschickt** bekommen.

Wenn es ein Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung gibt, muss die betroffene Person eine Vertreterin oder einen Vertreter für das Verfahren haben.

Diese Verfahrens-Vertretung heißt **Rechtsbeistand**. Der Rechtsbeistand muss der betroffenen Person erklären, was im Schreiben vom Gericht steht. Die betroffene Person muss diese Erklärung möglichst verstehen können.

Wenn die betroffene Person **mit einem Beschluss des Gerichts** nicht einverstanden ist, muss sie das schriftlich äußern und an das Gericht schicken. Das nennt man **Rechtsmittel**. Normalerweise muss ein Rechtsmittel eine bestimmte Form haben. Bei der Erwachsenen-Vertretung genügt es, dass die betroffene Person zum Beispiel auf einen Zettel schreibt: „Ich bin nicht mit der Entscheidung einverstanden. Ich will keine Vertretung haben.“ Das genügt grundsätzlich, dass ein höheres Gericht die Entscheidung des ersten Gerichts überprüfen muss.

Wichtig:

Wenn die betroffene Person mit einer Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden ist und sie etwas dagegen tun will, muss sie auch bestimmte Fristen einhalten. Normalerweise sind das **14 Tage**. Das heißt: Wenn die betroffene Person die Entscheidung zugeschickt bekommt, hat sie ab diesem Tag 14 Tage Zeit, dem Gericht zu schreiben. Wenn die Person das nicht tut, wird die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig. Das heißt, diese Entscheidung gilt dann vorerst und kann nicht mehr bekämpft werden. Sie gilt dann zum Beispiel so lange, bis sich etwas ändert und das Gericht ein neues Verfahren einleitet.

(§ 116a Abs. 1, 2, 3, 4 AußStrG)

Wie beginnt das Verfahren?

Es muss ein Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung geben, wenn

- eine Person das selbst will, oder
- das Gericht ein Verfahren beginnt.

Das heißt dann: Das Gericht wird von sich aus tätig. Zum Beispiel, weil eine andere Person das bei Gericht anregt.

Das Verfahren kann mehrere Monate dauern, weil das Gericht sehr genau alle Umstände prüfen muss. Das Verfahren besteht aus vielen kleinen Schritten. Zum Beispiel muss das Gericht mit der betroffenen Person reden. Das Gericht kann sich auch Informationen von anderen Personen holen, die die betroffene Person kennen.

Am Ende des Verfahrens muss das Gericht eine schriftliche Entscheidung treffen. Diese Entscheidung heißt **Beschluss**. In dem Beschluss muss vor allem stehen, ob die betroffene Person eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bekommt oder nicht.

Ein Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung darf es frühestens 3 Monate vor dem 18. Geburtstag der betroffenen Person geben. Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung gilt aber auf jeden Fall erst ab dem 18. Geburtstag der betroffenen Person.

(§ 117 Abs. 1, 2 AußStrG)

Welche Angehörigen müssen über den Beginn eines Verfahrens verständigt werden?

Folgende Personen müssen verständigt werden, wenn ein Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung begonnen hat:

- Ehegattin oder Ehegatte
- eingetragene Partnerin oder Partner
- Eltern
- erwachsene Kinder
- die Person, die in einer Erwachsenen-Vertreter-Verfügung steht

Ausnahme:

Die betroffene Person will nicht, dass eine oder mehrere dieser Personen verständigt werden.

(§ 127 Abs. 1 AußStrG)

● Das Wichtigste über die Rechte bei einem Verfahren für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung

Es muss immer ein Gericht entscheiden, ob eine Person eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung braucht. Das Gericht überprüft dafür genau alle Umstände. Das nennt man **Verfahren**.

Bei einem Verfahren über eine Erwachsenen-Vertretung darf die betroffene Person immer mitreden. Das Gericht muss ihre Wünsche anhören.

Die betroffene Person bekommt alle Entscheidungen des Gerichts zugeschickt. Auch wenn sie diese nicht verstehen kann.

Für das Verfahren muss die betroffene Person eine Vertretung bekommen. Diese Vertretung nennt man **Rechtsbeistand**.

Wenn die betroffene Person mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, muss sie das dem Gericht **schriftlich** mitteilen. Das kann zum Beispiel auch ihr Rechts-Beistand für die betroffene Person machen. Dafür hat sie normalerweise 14 Tage Zeit.

Wenn niemand etwas gegen die Entscheidung vom Gericht tut, gilt diese Entscheidung.

Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung kann es auf jeden Fall erst ab dem 18. Geburtstag der betroffenen Person geben.

4.2.2 Einleitung des Erwachsenenschutz-Verfahrens

1. Schritt im Erwachsenenschutz-Verfahren

Was ist die Aufgabe des Erwachsenenschutz-Vereins im Verfahren?

Das Gericht arbeitet im Verfahren mit dem Erwachsenenschutz-Verein zusammen. Wenn das Gericht ein Verfahren beginnt, muss es dem Erwachsenenschutz-Verein den Auftrag geben, den Fall zu überprüfen. Das ist der **erste Schritt** im Verfahren. Der Erwachsenenschutz-Verein muss nach der Abklärung einen Bericht für das Gericht schreiben.

Die betroffene Person muss sofort erfahren, wenn ein Erwachsenenschutz-Verein den Auftrag für eine Abklärung bekommen hat.

(§ 117a Abs. 2 AußStrG)

Wenn der Erwachsenenschutz-Verein den Bericht abgeliefert hat, kann das Gericht das Verfahren beenden. Zum Beispiel, weil es der Meinung ist, dass die Person keine Vertreterin oder keinen Vertreter braucht.

(§ 122 Abs. 1 AußStrG)

Abklärung oder Clearing



Wenn eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung angeregt wird, muss das Gericht einem Erwachsenenschutz-Verein den Auftrag geben, den Fall zu überprüfen. Diese Überprüfung heißt **Abklärung** oder auch **Clearing**. Dabei wird ganz genau darauf geschaut, ob die betroffene Person eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung unbedingt braucht.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Vereins redet mit der betroffenen Person und anderen Menschen, mit denen die betroffene Person zu tun hat. Sie versucht auch andere Möglichkeiten statt einer Erwachsenen-Vertretung zu finden. Zum Beispiel: Angehörige oder Freunde, die der betroffenen Person bei manchen Dingen helfen können. Oder einen Verein, der ein betreutes Konto verwalten kann. Die Person vom Erwachsenenschutz-Verein schreibt dann einen Bericht. Der Verein schickt den Bericht an das Gericht.

Die Abklärungen haben einen großen Vorteil: Es gibt dadurch viel weniger gerichtliche Erwachsenen-Vertretungen. Oft finden die Erwachsenenschutz-Vereine andere Möglichkeiten.

Außerdem beraten die Erwachsenenschutz-Vereine Einrichtungen, die oft gerichtliche Erwachsenen-Vertretungen anregen. Zum Beispiel Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen. Dadurch erfahren auch diese von anderen Möglichkeiten und regen weniger gerichtliche Erwachsenen-Vertretungen an.

2. Schritt im Erwachsenenschutz-Verfahren

Was ist die Erstanhörung?

Wenn das Gericht das Verfahren fortsetzt, kommt der zweite Schritt im Verfahren: Das Gericht muss persönlich mit der betroffenen Person reden.

Dieses Gespräch mit der betroffenen Person nennt man die **Erstanhörung**. Bei der Erstanhörung geht es um Folgendes:

- Das Gericht muss sich einen Eindruck verschaffen, wie es der betroffenen Person geht.
- Das Gericht muss der betroffenen Person erklären, worum es bei dem Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung geht.
- Das Gericht muss der betroffenen Person erklären, dass sie das Recht auf Unterstützung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter im Verfahren hat. Diese Person kann auch selbstgewählt sein. Das Gericht muss die betroffene Person fragen, ob sie einen Rechts-Beistand selber wählen will.

Wenn die betroffene Person aus irgendeinem Grund nicht zum Gericht kommen kann, muss das Gericht zu der betroffenen Person kommen. Das Gericht darf die betroffene Person nicht zwingen, dass sie zum Gericht kommt.

(§ 118 Abs. 2 AußStrG)

3. Schritt im Erwachsenenschutz-Verfahren

Wer unterstützt beim Verfahren?

Wenn das Gericht nach dem ersten Gespräch der Meinung ist, das Verfahren soll weitergehen, kommt der dritte Schritt: der Rechts-Beistand für das Verfahren. Wenn die betroffene Person noch keine selbstgewählte Vertretungsperson hat oder diese Person nicht geeignet ist, muss das Gericht eine rechtliche Vertretung bestimmen. Aber sobald die betroffene Person selbst einen passenden Rechts-Beistand findet, wird dieser sofort eingesetzt.

(§ 119 AußStrG)

4. Schritt im Erwachsenenschutz-Verfahren

Was ist, wenn dringend eine einstweilige Erwachsenen-Vertretung gebraucht wird?

Manchmal gibt es sehr dringende Angelegenheiten und es ist für die betroffene Person wichtig, sofort eine Vertretung zu haben. Dann kann das Gericht mit sofortiger Wirkung eine **einstweilige Erwachsenen-Vertretung** einsetzen.

Eine einstweilige Erwachsenen-Vertretung kann es nur geben,

- wenn ein Erwachsenenschutz-Verein abgeklärt hat, ob das notwendig ist
- wenn das Gericht das erste Gespräch mit der betroffenen Person schon geführt hat

Ausnahme:

Eine einstweilige Erwachsenen-Vertretung kann sofort eingesetzt werden, wenn die betroffene Person sonst großen Schaden hätte. Zum Beispiel, weil dringende Angelegenheiten ohne Erwachsenen-Vertretung nicht erledigt werden können. In diesem Fall müssen die Abklärung und das erste Gespräch so schnell wie möglich nachgeholt werden.

Das Verfahren zur gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung geht ganz normal weiter. Die einstweilige Erwachsenen-Vertretung muss die dringenden Dinge für die betroffene Person erledigen. Die einstweilige Erwachsenen-Vertretung ist nur so lange im Einsatz, wie das Verfahren dauert.

(§ 120 Abs 1,2 AußStrG)

5. Schritt im Erwachsenenschutz-Verfahren

Wann braucht das Gericht ein Gutachten?

Das Gericht kann eine Sachverständige oder einen Sachverständigen bestimmen. Das kann zum Beispiel bei medizinischen Fragen wichtig sein, die das Gericht nicht allein beantworten kann. Das Gutachten muss dann eingeholt werden,

- wenn das Gericht selbst das für notwendig hält oder
- wenn die betroffene Person das will.

Die Sachverständige oder der Sachverständige muss ein schriftliches Gutachten abliefern. Die betroffene Person und ihr Rechtsbeistand müssen das Gutachten vom Gericht bekommen. Wenn es eine mündliche Verhandlung gibt, muss das Gericht dieses Gutachten rechtzeitig vor dieser Verhandlung übermitteln.

(§ 120a AußStrG)

6. Schritt im Erwachsenenschutz-Verfahren

Wann gibt es eine mündliche Verhandlung?

Es kann eine mündliche Verhandlung über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung geben,

- wenn das Gericht selbst das für notwendig hält oder
- wenn die betroffene Person das will.

Folgende Personen müssen zu einer mündlichen Verhandlung über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung kommen:

- die betroffene Person
- ihr Rechtsbeistand
- wenn es eine gibt: die einstweilige Erwachsenen-Vertretung
- die Person, die als gerichtliche Erwachsenen-Vertretung eingesetzt werden soll

Wenn die betroffene Person aus irgendeinem Grund nicht zum Gericht kommen kann, muss das Gericht für die mündliche Verhandlung zu der betroffenen Person kommen.

Das Gericht kann ohne die betroffene Person verhandeln,

- wenn die betroffene Person nicht zum Gericht kommen kann oder
- wenn es für die betroffene Person schlecht wäre, wenn sie bei der Verhandlung dabei ist.

Bei der mündlichen Verhandlung nimmt das Gericht die Beweise auf, die für das Einsetzen einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung wichtig sind. Das Gericht kann auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Sozial- oder Behindertenhilfe zur Verhandlung einladen.

Wenn das Gericht oder die betroffene Person das will, muss

- der Erwachsenenschutz-Verein seinen Bericht vortragen und
- die Sachverständige oder der Sachverständige ihren oder seinen Bericht vortragen.

(§ 121 Abs. 1, 2, 3, 4 AußStrG)

Das Wichtigste über die Einleitung eines Erwachsenenenschutz-Verfahrens

Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung muss vom Gericht bestellt werden.

Vorher gibt es ein **Verfahren**, das mehrere Monate dauern kann.

Am Ende des Verfahrens entscheidet das Gericht, ob die betroffene Person eine Erwachsenen-Vertretung braucht.

Der Erwachsenenenschutz-Verein schickt nach der Abklärung einen Bericht an das Gericht.

Wenn keine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung notwendig ist, kann das Gericht das Verfahren beenden.

Wenn das Gericht das Verfahren nicht beendet, gibt es ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Person.

Wenn es eine sehr dringende Angelegenheit gibt, kann das Gericht eine einstweilige Vertretung bestellen. Das Verfahren geht aber ganz normal weiter.

Die betroffene Person muss bei einem Verfahren **einen Rechtsbeistand** bekommen.



Das Gericht kann bei einem Verfahren auch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen bestellen. Zum Beispiel eine Ärztin oder einen Arzt.

Außerdem kann es in dem Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung eine **mündliche Verhandlung** geben.

Bei der mündlichen Verhandlung sammelt das Gericht Beweise, die für eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung wichtig sind.

4.2.3 Einstellung des Erwachsenen- schutz-Verfahrens

Was ist, wenn keine gerichtliche Erwach- senen-Vertretung bestellt wird?

Wenn das Gericht irgendwann während des Verfahrens feststellt, dass es keine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung geben muss, muss es das Verfahren beenden.

Es muss nur dann einen Beschluss geben, dass ein Verfahren beendet wird, wenn

- die betroffene Person schon weiß, dass ein Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung begonnen hat oder angeregt wurde
- ein Gericht oder eine Behörde ein Verfahren über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung wollte.

(§ 122 Abs. 1, 2 AußStrG)



● Das Wichtigste, wenn keine Erwachsenen-Vertretung nötig ist

Immer wieder stellt das Gericht fest, dass keine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung nötig ist.

Dann muss das Gericht das Verfahren beenden.

Das Gericht kann beschließen, dass es für die betroffene Person andere Möglichkeiten gibt.

Zum Beispiel eine Vorsorge-Vollmacht, eine gewählte Erwachsenen-Vertretung oder eine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung.

4.2.4 Bestellung der Erwachsenen-Vertretung

Was steht im Beschluss für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung?

Das Gericht muss eine schriftliche Entscheidung treffen, wenn eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung eingesetzt werden soll. Diese Entscheidung heißt **Beschluss**. In dem Beschluss muss Folgendes stehen:

- der Entschluss des Gerichts, dass die betroffene Person eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung braucht
- die Angelegenheiten, die die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung erledigen soll
- der Name der gerichtlichen Erwachsenen-Vertreterin oder des Erwachsenen-Vertreters
- der genaue Zeitpunkt, an dem die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung endet (Wenn es vorher ein neues Verfahren gibt, gilt dieser Zeitpunkt nicht mehr.)
- der Entschluss des Gerichts, was das Verfahren über die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung kostet und wer die Kosten zahlen muss

Außerdem kann in diesem Beschluss auch noch Folgendes stehen:

- Der Entschluss des Gerichts, dass ein Genehmigungs-Vorbehalt angeordnet wird. Der Genehmigungs-Vorbehalt ist im Kapitel A.17 beschrieben.
- Der Entschluss des Gerichts, dass eine Vorsorge-Vollmacht oder eine gewählte oder eine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung beendet wird.

- Der Entschluss des Gerichts, dass für bestimmte Angelegenheiten die Voraussetzungen für eine Vorsorge-Vollmacht oder eine gewählte oder eine gesetzliche Erwachsenen-Vertretung bestehen. Für diese Angelegenheiten ist dann die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung nicht zuständig.

Der Beschluss für die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung muss für die betroffene Person möglichst gut verständlich sein.

(§ 123 Abs. 1, 2, 3 AußStrG)

Der Beschluss über die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung gilt erst, wenn er nicht mehr bekämpft werden kann.

(§ 125 AußStrG)

Er kann nicht sofort für wirksam erklärt werden. Aber wenn das Gericht glaubt, dass eine Angelegenheit sehr dringend ist, kann es eine einstweilige Erwachsenen-Vertretung einsetzen.

(§ 120 AußStrG)

Wer zahlt die Kosten für das Verfahren?

Die betroffene Person muss die Kosten für das Verfahren über die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung bezahlen, wenn sie genug Geld hat. Solche Kosten sind oft Kosten für Gutachten. Die betroffene Person muss aber noch genug Geld haben, dass sie und ihre Familie die Kosten für ihr Leben bezahlen können. Wenn die betroffene Person nicht genug Geld hat, muss der Staat Österreich die Kosten übernehmen.

(§ 124 AußStrG)

Wer muss über eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung verständigt werden?

Wenn eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung eingesetzt wird, müssen das die Personen und Stellen erfahren, für die das nachweislich wichtig ist. Das sind vor allem Personen, die im Verfahren vorgekommen sind. Wenn mit dem Verfahren eine Vorsorge-Vollmacht oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenen-Vertretung beendet wird, muss die betroffene Vertretungsperson informiert werden.

(§ 126 Abs. 1 AußStrG)

Was ist, wenn sich bei der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung etwas ändert?

Die gleichen Regeln wie bei einem Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung gelten bei einem Verfahren über die

- Erweiterung: Die Vertretung soll mehr Aufgaben als bisher übernehmen.
- Einschränkung: Die Vertretung gilt für weniger Aufgaben als bisher.
- Übertragung: Eine andere Person soll eingesetzt werden.
- Erneuerung: Überprüfung nach drei Jahren, ob noch eine Vertretung notwendig ist.
- Beendigung

Aber in diesen Fällen gibt es ein paar besondere Bestimmungen

Wenn ein Gericht eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung **einschränkt** oder **beendet**, muss die betroffene Person die Kosten für das Verfahren nicht bezahlen. Dann bezahlt der Staat Österreich immer die Kosten für das Verfahren.

Die Einschränkung, die Übertragung und die Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung können **sofort wirksam** werden. Nur die Erweiterung der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung gilt erst, wenn sie nicht mehr bekämpft werden kann.

Das Gericht muss das Verfahren auch dann beginnen, wenn die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung einen Antrag stellt. Die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung ist in diesem Verfahren normalerweise der Rechtsbeistand für die betroffene Person. Wenn es ein Verfahren ist, in dem eine neue Person als gerichtliche Erwachsenen-Vertretung eingesetzt werden soll, kann das Gericht auch eine andere Person als Rechtsbeistand bestimmen.

Bei bestimmten Verfahren muss das Gericht dem Erwachsenenschutz-Verein einen Auftrag zur Abklärung erteilen. Außerdem muss sich das Gericht auch selbst einen persönlichen Eindruck verschaffen, wie es der betroffenen Person geht. Das ist bei folgenden Verfahren notwendig:

- Erneuerung der Erwachsenen-Vertretung
- Erweiterung der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung. Hier aber nur bei Verfahren, bei denen es um sehr wichtige Angelegenheiten geht. Zum Beispiel um medizinische Behandlungen oder eine dauerhafte Änderung des Wohnortes.

Bei Verfahren für die Einschränkung, Übertragung oder Beendigung der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung kann das Gericht, muss es aber nicht:

- sich selbst einen Eindruck verschaffen, wie es der betroffenen Person geht
- eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen
- eine mündliche Verhandlung durchführen

Außerdem kann das Gericht bei der Einschränkung oder Beendigung der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung dem Erwachsenenschutz-Verein einen Auftrag zur Abklärung erteilen. Das ist bei Verfahren über die Übertragung der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung nicht möglich.

(§ 128 Abs. 1, 2, 3 AußStrG)



● Das Wichtigste zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung

Wenn eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung nötig ist, schreibt das Gericht einen Beschluss.

In dem Beschluss stehen alle wichtigen Informationen zu der gerichtlichen Erwachsenen-Vertretung.

Zum Beispiel steht in dem Beschluss,

- warum die betroffene Person eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung braucht.
- wer die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung macht.

Die betroffene Person muss so gut wie möglich verstehen können, warum eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung nötig ist.

Die betroffene Person kann auch schriftlich erklären, dass sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.

Der Beschluss über die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung gilt erst, wenn man ihn nicht mehr bekämpfen kann.

Wenn es eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung geben soll, müssen alle beteiligten Personen und Stellen informiert werden.



Eine gerichtliche Erwachsenen-Vertretung kann höchstens 3 Jahre dauern.

Aber sie kann verlängert werden.

Das Gericht muss die betroffene Person und die Vertretung rechtzeitig informieren, dass die Vertretung zu Ende geht.

Das Gericht muss darauf hinweisen, dass man die Vertretung verlängern kann.

Wenn die gerichtliche Erwachsenen-Vertretung nicht verlängert wird, muss das Gericht schriftlich feststellen, dass sie beendet ist.

Wir danken sehr herzlich:

Den Kundenvertreterinnen und Kundenvertretern der Lebenshilfe NetzWerk GmbH, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SelbstvertretungsZentrums Wien für Menschen mit Lernschwierigkeiten, den Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern der steirischen Vereinigung für Menschen mit Behinderung, der Ombudsstelle von alpha nova und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von atempo – Bildung und Karriere.

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich ist:
Bundesministerium für Justiz

Der Text wurde geschrieben und auf Verständlichkeit geprüft von: capito Graz, atempo GmbH

Die Bilder und das Layout wurden gemacht von: capito Grafik, NOSUN Werbeagentur GmbH

Das Korrektorat wurde gemacht von: capito Niederösterreich, Kortexter Kommunikation GmbH

Die App wurde programmiert von: capito, CFS GmbH

Die barrierefreie PDF Version wurde gemacht von capito Graz, atempo GmbH

Die Broschüre wurde gedruckt von: Bundesministerium für Justiz

Die Broschüre wurde gedruckt im Jahr 2025.

Digitale Version: www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz

Jeder Mensch darf diese Broschüre kopieren und die Inhalte an andere weitergeben.

